Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/574 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2017

über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7)

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 47 (2018/574)

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/574 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2017

über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die technischen Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/40/EU festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung und zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2014/40/EU gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Individuelles Erkennungsmerkmal“ bezeichnet den alphanumerischen Code, der das Identifizieren einer Packung oder einer aggregierten Verpackung von Tabakerzeugnissen ermöglicht;

2. „Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die am Handel mit Tabakerzeugnissen, einschließlich der Ausfuhr, beteiligt ist, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle;

3. „erste Verkaufsstelle“ bezeichnet die Einrichtung, wo Tabakerzeugnisse erstmals in Verkehr gebracht werden, einschließlich Automaten für den Verkauf von Tabakerzeugnissen;

4. „Ausfuhr“ bezeichnet den Versand aus der Union in ein Drittland;

5. „aggregierte Verpackung“ bezeichnet jede Verpackung, die mehr als eine Packung von Tabakerzeugnissen enthält;

6. „Einrichtung“ bezeichnet jeden Standort, jedes Gebäude oder jeden Verkaufsautomat, wo Tabakerzeugnisse hergestellt, gelagert oder in Verkehr gebracht werden;

7. „Antimanipulationsvorrichtung“ bezeichnet eine Vorrichtung, die ein Aufzeichnen — mithilfe eines Videos oder einer Protokolldatei — des Überprüfungsprozesses nach dem Anbringen jedes individuellen Erkennungsmerkmals auf Packungsebene ermöglicht; die einmal erfolgte Aufzeichnung kann durch einen Wirtschaftsteilnehmer nicht mehr verändert werden;

8. „Offline-Flatfiles“ bezeichnet die elektronischen Dateien, die von jeder Stelle, die für die Ausgabe von Identifikationscodes zuständig ist, erstellt und gepflegt werden und die Daten in einem Klartextformat enthalten, das — ohne Zugriff auf das Repository-System — das Extrahieren von Informationen ermöglicht, die in den individuellen Erkennungsmerkmalen codiert sind (außer dem Zeitstempel), welche auf der Ebene von Packungen und von aggregierten Verpackungen verwendet werden;

▼B

9. „Register“ bezeichnet das von jeder Ausgabestelle zu erstellende und zu pflegende Verzeichnis aller Identifikationscodes, die für Wirtschaftsteilnehmer, für Betreiber von ersten Verkaufsstellen sowie für Einrichtungen und Maschinen generiert werden, und der zugehörigen Informationen;

10. „Datenträger“ bezeichnet einen Träger, auf dem Daten so dargestellt werden, dass sie mithilfe eines Gerätes auslesbar sind;

11. „Maschine“ bezeichnet die Ausrüstung für das Herstellen von Tabakerzeugnissen, die ein wesentlicher Bestandteil des Herstellungsverfahrens ist;

12. „Zeitstempel“ bezeichnet die Angabe von Datum und Uhrzeit — in koordinierter Weltzeit (UTC) — eines bestimmten Ereignisses in einem vorgeschriebenen Format;

13. „primäres Repository“ bezeichnet einen Speicher, in dem Rückverfolgbarkeitsdaten gespeichert werden, die ausschließlich die Erzeugnisse eines bestimmten Herstellers oder Importeurs betreffen;

14. „sekundäres Repository“ bezeichnet einen Speicher, der eine Kopie aller in primären Repositories gespeicherten Rückverfolgbarkeitsdaten enthält;

15. „Router“ bezeichnet eine Vorrichtung im sekundären Repository, die Daten zwischen den verschiedenen Komponenten des Repository-Systems übermittelt;

16. „Repository-System“ bezeichnet das aus den primären Repositories, dem sekundären Repository und dem Router bestehende System;

17. „gemeinsames Datenwörterbuch“ bezeichnet einen Katalog von Informationen, der den Inhalt, das Format und den Aufbau einer Datenbank sowie die Beziehung ihrer Elemente zueinander beschreibt und der dazu dient, den Zugang zu den Datenbeständen, die allen primären Repositories und dem sekundären Repository gemeinsam sind, sowie deren Manipulation zu überwachen;

18. „Arbeitstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem in dem Mitgliedstaat, für den die Ausgabestelle zuständig ist, gearbeitet wird;

19. „Umladen“ bezeichnet jedes Verbringen von Tabakerzeugnissen von einem Fahrzeug in ein anderes, ohne dass die Tabakerzeugnisse dabei in eine Einrichtung gelangen oder eine Einrichtung verlassen;

20. „Verkaufswagen“ bezeichnet ein Fahrzeug, das für das Liefern von Tabakerzeugnissen an mehrere Verkaufsstellen in vor der Lieferung nicht festgelegten Mengen genutzt wird.

KAPITEL II

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN DES INDIVIDUELLEN ERKENNUNGSMERKMALS

ABSCHNITT 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 3

Ausgabestelle

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung eine Stelle (im

▼B

Folgenden „Ausgabestelle“), die für das Generieren und die Ausgabe individueller Erkennungsmerkmale bzw. Identifikationscodes gemäß den Artikeln 8, 9, 11 und 13 zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Ausgabestelle, die beabsichtigt, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Unterauftragnehmer zurückzugreifen, für eine Benennung nur in Frage kommt, wenn den Mitgliedstaaten die Identität aller vorgeschlagenen Unterauftragnehmer mitgeteilt worden ist.

(3) Die Ausgabestelle ist unabhängig und genügt den Kriterien gemäß Artikel 35.

(4) Jede Ausgabestelle hat einen individuellen Identifikationscode. Der Code besteht aus alphanumerischen Zeichen und genügt der Norm ISO/IEC 15459-2:2015 der Internationalen Normenorganisation (ISO)/Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

(5) Wenn ein und dieselbe Ausgabestelle für mehrere Mitgliedstaaten benannt wird, ist sie anhand ein und desselben Codes identifizierbar.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Benennung der Ausgabestelle und deren Identifikationscode innerhalb eines Monats nach der Benennung mit.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben zur Identität der benannten Ausgabestelle und ihr Identifikationscode öffentlich verfügbar und online zugänglich sind.

(8) Jeder Mitgliedstaat ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen,

a) dass die von ihm benannte Ausgabestelle dauerhaft dem Unabhängigkeitsgebot gemäß Artikel 35 genügt und

b) dass die Dienstleistungen auch dann kontinuierlich erbracht werden, wenn eine neue Ausgabestelle benannt wird, die die Dienste einer vorigen Ausgabestelle übernehmen soll. Hierzu verpflichten die Mitgliedstaaten die Ausgabestelle, einen Ausstiegsplan zu entwickeln, in dem festgelegt wird, welches Verfahren einzuhalten ist, um die Kontinuität des Betriebs zu gewährleisten, bis die neue Ausgabestelle benannt ist.

(9) Die Ausgabestelle darf Gebühren ausschließlich für das Generieren und die Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen festlegen und den Wirtschaftsteilnehmern berechnen. Die Gebühren müssen diskriminierungsfrei und im Verhältnis zur Anzahl der generierten und an die Wirtschaftsteilnehmer ausgegebenen individuellen Erkennungsmerkmale angemessen sein und der Art der Zustellung Rechnung tragen.

Artikel 4

Für das Generieren und die Ausgabe individueller Erkennungsmerkmale zuständige Ausgabestellen

(1) Die zuständige Ausgabestelle für Tabakerzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, ist die Stelle, die für den Mitgliedstaat benannt worden ist, in dem die Erzeugnisse hergestellt werden.

▼B

Abweichend von Absatz 1 ist die zuständige Ausgabestelle die Stelle, die für den Mitgliedstaat benannt worden ist, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, wenn der genannte Mitgliedstaat dies so vorschreibt.

(2) Die zuständige Ausgabestelle für Tabakerzeugnisse, die in die Union eingeführt werden, ist die Stelle, die für den Mitgliedstaat benannt worden ist, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

(3) Die zuständige Ausgabestelle für Tabakerzeugnisse, die in der Union aggregiert werden, ist die Stelle, die für den Mitgliedstaat benannt worden ist, in dem die Erzeugnisse aggregiert werden.

(4) Die zuständige Ausgabestelle für Tabakerzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ist die Stelle, die für den Mitgliedstaat benannt worden ist, in dem die Erzeugnisse hergestellt werden.

(5) Bei einem vorübergehenden Ausfall der zuständigen Ausgabestelle kann die Kommission Wirtschaftsteilnehmern erlauben, die Dienste einer anderen Ausgabestelle, die gemäß Artikel 3 benannt worden ist, in Anspruch zu nehmen.

Artikel 5

Gültigkeit individueller Erkennungsmerkmale und Deaktivierung

(1) Von den Ausgabestellen generierte individuelle Erkennungsmerkmale können verwendet werden, um Packungen oder aggregierte Verpackungen gemäß den Artikeln 6 und 10 spätestens sechs Monate, nachdem der Wirtschaftsteilnehmer die individuellen Erkennungsmerkmale erhalten hat, zu kennzeichnen. Nach diesem Zeitraum werden die individuellen Erkennungsmerkmale ungültig, und die Wirtschaftsteilnehmer stellen sicher, dass die individuellen Erkennungsmerkmale nicht mehr zum Kennzeichnen von Packungen oder aggregierten Verpackungen verwendet werden.

(2) Das Repository-System gewährleistet, dass die individuellen Erkennungsmerkmale, die innerhalb des in Absatz 1 genannten sechsmonatigen Zeitraums nicht verwendet worden sind, automatisch deaktiviert werden.

(3) Hersteller und Importeure können jederzeit eine Deaktivierung individueller Erkennungsmerkmale veranlassen, indem sie eine Deaktivierungsaufforderung an das betreffende primäre Repository übermitteln. Andere Wirtschaftsteilnehmer können eine Deaktivierung individueller Erkennungsmerkmale veranlassen, indem sie eine Deaktivierungsaufforderung über den Router übermitteln. Die Deaktivierungsaufforderung wird gemäß Artikel 36 elektronisch übermittelt und enthält die Informationen gemäß Anhang II Kapitel II Abschnitt 2 Nummer 2.3 in dem dort angegebenen Format. Die Deaktivierung darf die Integrität der im Zusammenhang mit dem individuellen Erkennungsmerkmal bereits gespeicherten Informationen nicht beeinträchtigen.

ABSCHNITT 2

Individuelle Erkennungsmerkmale auf der Ebene der einzelnen Packung

Artikel 6

Kennzeichnung mittels Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene

(1) Hersteller und Importeure kennzeichnen jede in der Union hergestellte oder in die Union eingeführte Packung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal (im Folgenden „Erkennungsmerkmal auf Packungsebene“) gemäß Artikel 8.

▼B

(2) Bei Tabakerzeugnissen, die außerhalb der Union hergestellt werden, wird das Erkennungsmerkmal auf Packungsebene vor der Einfuhr des Tabakerzeugnisses in die Union auf der Packung angebracht.

Artikel 7

Überprüfung von Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene

(1) Hersteller und Importeure stellen sicher, dass unmittelbar nach der Anbringung der Erkennungsmerkmale auf Packungsebene deren ordnungsgemäße Anbringung und Lesbarkeit überprüft werden.

(2) Das Verfahren gemäß Absatz 1 wird mithilfe einer Antimanipulationsvorrichtung abgesichert, die von einem unabhängigen Dritten geliefert und installiert wird; dieser Dritte gibt gegenüber den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission eine Erklärung ab, dass die installierte Vorrichtung den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Anbringung und die uneingeschränkte Lesbarkeit des Erkennungsmerkmals auf Packungsebene durch das Verfahren gemäß Absatz 1 nicht bestätigt wird, bringen die Hersteller und die Importeure das Erkennungsmerkmal auf Packungsebene erneut an.

(4) Die Hersteller und die Importeure stellen sicher, dass die von der Antimanipulationsvorrichtung aufgezeichneten Informationen ab dem Zeitpunkt der Erfassung neun Monate lang verfügbar bleiben.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedstaats gewähren die Hersteller und die Importeure uneingeschränkten Zugang zu den mit der Antimanipulationsvorrichtung vorgenommenen Aufzeichnungen des Überprüfungsverfahrens.

(6) Abweichend von den Absätzen 2, 4 und 5 entfällt die Verpflichtung zur Installierung einer Antimanipulationsvorrichtung

a) bis 20. Mai 2020 bei Herstellungsverfahren, die von Wirtschaftsbeteiligten bzw. von der Unternehmensgruppe, der diese Wirtschaftsbeteiligten angehören, durchgeführt werden, welche während des Kalenderjahres 2019 auf Unionsebene weniger als 120 Mio. Erkennungsmerkmale auf Packungsebene gehandhabt haben;

b) bis 20. Mai 2021 bei Herstellungsverfahren, die von Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden, welche unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([1]) fallen;

c) bei vollständig manuellen Herstellungsverfahren.

Artikel 8

Struktur des Erkennungsmerkmals auf Packungsebene

(1) Jede Packung von Tabakerzeugnissen wird mit einem Erkennungsmerkmal auf Packungsebene gekennzeichnet. Es besteht aus einer möglichst kurzen Abfolge alphanumerischer Zeichen (höchstens 50 Zeichen). Die Abfolge ist für jede Packung einmalig und umfasst folgende Datenelemente:

([1]) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

▼B

a) an erster Position die alphanumerischen Zeichen, die dem Identifikationscode entsprechen, der der Ausgabestelle gemäß Artikel 3 Absatz 4 zugeteilt worden ist;

b) eine Abfolge alphanumerischer Zeichen (Seriennummer), bei der die Wahrscheinlichkeit, dass sie abgeleitet werden kann, vernachlässigbar und in jedem Fall geringer als 1:10 000 ist;

c) einen Code (Produktcode), mit dem sich Folgendes feststellen lässt:

   i) der Herstellungsort;

   ii) die Herstellungsstätte gemäß Artikel 16;

   iii) die zur Herstellung der Tabakerzeugnisse verwendete Maschine gemäß Artikel 18;

   iv) die Produktbeschreibung;

   v) der geplante Absatzmarkt;

   vi) der geplante Versandweg;

   vii) gegebenenfalls der Importeur, der das Erzeugnis in die Union einführt;

d) an letzter Position den Zeitstempel in Form einer Abfolge von acht Ziffern im Format JJMMTThh zur Angabe von Datum und Uhrzeit der Herstellung.

(2) Die Ausgabestellen sind für das Generieren eines Codes verantwortlich, der aus den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Elementen besteht.

(3) Die Hersteller bzw. Importeure fügen den Zeitstempel gemäß Absatz 1 Buchstabe d dem Code hinzu, den die Ausgabestelle gemäß Absatz 2 generiert hat.

(4) Die Erkennungsmerkmale auf Packungsebene dürfen keine Datenelemente enthalten, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind.

Verwendet die Ausgabestelle für das Generieren von Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene Verschlüsselungs- oder Komprimierungstechnologien, so unterrichtet sie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission über die zum Verschlüsseln bzw. Komprimieren genutzten Algorithmen. Die Erkennungsmerkmale auf Packungsebene dürfen nicht wiederverwendet werden.

Artikel 9

Beantragung und Ausgabe von Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene

(1) Die Hersteller und die Importeure übermitteln der zuständigen Ausgabestelle einen Antrag auf Ausgabe von Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene gemäß Artikel 8. Die Anträge werden gemäß Artikel 36 elektronisch gestellt.

(2) Die Hersteller und die Importeure, die einen solchen Antrag stellen, übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 2 Nummer 2.1 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format.

(3) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags macht die Ausgabestelle Folgendes in der angegebenen Reihenfolge:

a) Sie generiert die Codes gemäß Artikel 8 Absatz 2;

▼B

b) sie übermittelt die Codes zusammen mit den Informationen gemäß Absatz 2 über den Router an das primäre Repository des antragstellenden Herstellers bzw. Importeurs, wie in Artikel 26 vorgesehen;

c) sie übermittelt dem antragstellenden Hersteller bzw. Importeur die Codes in elektronischer Form.

(4) Ein Mitgliedstaat kann Ausgabestellen jedoch vorschreiben, alternativ zur elektronischen Zustellung auch die physische Zustellung von Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene anzubieten. In den Fällen, in denen eine physische Zustellung von Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene angeboten wird, geben die Hersteller und Importeure an, ob sie eine physische Zustellung wünschen. In diesem Fall macht die Ausgabestelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags Folgendes in der angegebenen Reihenfolge:

a) Sie generiert die Codes gemäß Artikel 8 Absatz 2;

b) sie übermittelt die Codes zusammen mit den Informationen gemäß Absatz 2 über den Router an das primäre Repository des antragstellenden Herstellers bzw. Importeurs, wie in Artikel 26 vorgesehen;

c) sie stellt dem antragstellenden Hersteller bzw. Importeur die Codes in Form optischer Strichcodes zu, die den Anforderungen in Artikel 21 genügen und sich auf physischen Trägern, etwa Klebeetiketten, befinden.

(5) Wie in Anhang II Kapitel II Abschnitt 5 Nummer 5 näher festgelegt, können die Hersteller oder die Importeure einen gemäß Absatz 1 gestellten Antrag innerhalb eines Arbeitstages mittels einer Rückrufmeldung stornieren.

ABSCHNITT 3

Individuelle Erkennungsmerkmale auf der Ebene der aggregierten Verpackung

Artikel 10

Kennzeichnung mittels Erkennungsmerkmalen auf aggregierter Ebene

(1) Entscheiden sich Wirtschaftsteilnehmer dafür, ihren Erfassungspflichten gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU durch das Erfassen aggregierter Verpackungen nachzukommen, so kennzeichnen sie die aggregierten Verpackungen, die Tabakerzeugnisse enthalten, mit einem individuellen Erkennungsmerkmal (im Folgenden „Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene“).

(2) Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene werden auf der Grundlage eines Antrags an die zuständige Ausgabestelle oder direkt durch den Wirtschaftsteilnehmer generiert und ausgegeben.

(3) Wird das Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene auf der Grundlage eines Antrags an die zuständige Ausgabestelle generiert, so ist es gemäß Artikel 11 Absatz 1 strukturiert.

(4) Wird das Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene direkt durch den Wirtschaftsteilnehmer generiert, so besteht es aus einem individuellen Code der Transporteinheit, der gemäß der Norm ISO/IEC 15459-1:2014 oder ISO/IEC 15459-4:2014 bzw. ihrer aktuellsten Entsprechung generiert wird.

▼B

Artikel 11

Struktur der Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene, die von Ausgabestellen generiert werden

(1) Ein Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene, das auf der Grundlage eines Antrags an die zuständige Ausgabestelle generiert wird, besteht aus einer Abfolge von maximal 100 alphanumerischen Zeichen, die einmalig für eine bestimmte aggregierte Verpackung ist und folgende Datenelemente umfasst:

a) an erster Position alphanumerische Zeichen, die dem Identifikationscode entsprechen, der der Ausgabestelle gemäß Artikel 3 Absatz 4 zugeteilt worden ist;

b) eine Abfolge alphanumerischer Zeichen (Seriennummer), bei der die Wahrscheinlichkeit, dass sie abgeleitet werden kann, vernachlässigbar und in jedem Fall geringer als 1:10 000 ist;

c) den Identifikationscode der Einrichtung (siehe Artikel 16), in der der Aggregationsprozess stattgefunden hat;

d) an letzter Position den Zeitstempel in Form einer Abfolge von acht Ziffern im Format JJMMTThh zur Angabe von Datum und Uhrzeit der Aggregation.

(2) Die Ausgabestellen sind für das Generieren eines Codes verantwortlich, der aus den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Elementen besteht.

(3) Gemäß Absatz 1 Buchstabe d fügen die Wirtschaftsteilnehmer den Zeitstempel dem Code hinzu, den die Ausgabestelle gemäß Absatz 2 generiert hat.

(4) Das Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene kann durch den Wirtschaftsteilnehmer um zusätzliche Informationen ergänzt werden, sofern die maximale Zeichenzahl gemäß Absatz 1 nicht überschritten wird. Solche Informationen dürfen nur nach den Daten gemäß Absatz 1 erscheinen.

Artikel 12

Verknüpfung zwischen den Erkennungsmerkmalebenen

(1) Das Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene ermöglicht es, das Verzeichnis aller individuellen Erkennungsmerkmale, die in der aggregierten Verpackung enthalten sind, mittels einer elektronischen Verknüpfung (Link) zum Repository-System zu identifizieren.

▼C1

(2) Um die Verknüpfung gemäß Absatz 1 herzustellen, übermitteln die Hersteller und die Importeure die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummer 3.2 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format an ihr primäres Repository.

(3) Um die Verknüpfung gemäß Absatz 1 herzustellen, übermitteln die anderen Wirtschaftsteilnehmer (außer Herstellern und Importeuren) die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummer 3.2 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format über den Router an das sekundäre Repository.

▼B

Artikel 13

Beantragung und Ausgabe von Erkennungsmerkmalen auf aggregierter Ebene, die von Ausgabestellen generiert werden

(1) Wirtschaftsteilnehmer, die Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene auf der Grundlage eines Antrags an die zuständige Ausgabestelle beantragen, stellen diese Anträge gemäß Artikel 36 elektronisch.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, die solche Anträge stellen, übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 2 Nummer 2.2 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format.

(3) Für Hersteller und Importeure macht die Ausgabestelle innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags Folgendes in der angegebenen Reihenfolge:

a) Sie generiert die Codes gemäß Artikel 11 Absatz 2;

b) sie übermittelt die Codes zusammen mit den Informationen gemäß Absatz 2 über den Router an das primäre Repository des antragstellenden Herstellers bzw. Importeurs, wie in Artikel 26 vorgesehen;

c) sie übermittelt dem antragstellenden Hersteller bzw. Importeur die Codes in elektronischer Form.

(4) Für andere Wirtschaftsteilnehmer (außer Herstellern und Importeuren) macht die Ausgabestelle innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags Folgendes in der angegebenen Reihenfolge:

a) Sie generiert die Codes gemäß Artikel 11 Absatz 2;

▼C1

b) sie übermittelt die Codes zusammen mit den Informationen gemäß Absatz 2 über den Router an das sekundäre Repository, wie in Artikel 27 vorgesehen;

▼B

c) sie übermittelt den antragstellenden Wirtschaftsteilnehmern die Codes in elektronischer Form.

(5) Wie in Anhang II Kapitel II Abschnitt 5 Nummer 5 näher festgelegt, können die Wirtschaftsteilnehmer einen gemäß Absatz 1 gestellten Antrag innerhalb eines Arbeitstages mittels einer Rückrufmeldung in dem dort vorgegebenen Format stornieren.

(6) Die Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene, die von zuständigen Ausgabestellen ausgegeben worden sind, dürfen nicht wiederverwendet werden.

KAPITEL III

IDENTIFIKATIONSCODES FÜR WIRTSCHAFTSTEILNEHMER, EINRICHTUNGEN UND MASCHINEN

Artikel 14

Beantragung eines Identifikationscodes für einen Wirtschaftsteilnehmer

(1) Die Wirtschaftsteilnehmer und die Betreiber von ersten Verkaufsstellen beantragen einen Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode bei der Ausgabestelle, die für den Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sie mindestens eine Einrichtung betreiben. Die Importeure beantragen einen Identifikationscode bei der Ausgabestelle, die für den Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sie ihre Erzeugnisse in Verkehr bringen.

▼B

(2) Die Wirtschaftsteilnehmer und die Betreiber von ersten Verkaufsstellen, die einen Antrag gemäß Absatz 1 stellen, übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 1 Nummer 1.1 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format.

(3) Der Verpflichtung von Betreibern erster Verkaufsstellen, einen Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode zu beantragen, kann auch jeder andere registrierte Wirtschaftsteilnehmer nachkommen. Voraussetzung für eine solche Registrierung durch einen Dritten ist die Zustimmung des Betreibers der ersten Verkaufsstelle. Der Dritte unterrichtet den Betreiber der ersten Verkaufsstelle über alle Einzelheiten der Registrierung, auch über den zugeteilten Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode.

(4) Die Wirtschaftsteilnehmer und die Betreiber von ersten Verkaufsstellen unterrichten die Ausgabestelle über Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes, die ihnen von anderen Ausgabestellen zugeteilt worden sind. Wenn diese Informationen zum Zeitpunkt der Registrierung nicht verfügbar sind, übermitteln die Wirtschaftsteilnehmer diese Informationen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt des von einer anderen Ausgabestelle zugeteilten Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes.

(5) Jede Änderung der mit dem ursprünglichen Antrag eingereichten Informationen und jede Einstellung der Wirtschaftsteilnehmertätigkeit wird der Ausgabestelle vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer in den in Anhang II Kapitel II Abschnitt 1 Nummern 1.2 und 1.3 abgegebenen Formaten unverzüglich gemeldet.

Artikel 15

Ausgabe und Registrierung von Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes

(1) Nach Eingang eines Antrags gemäß Artikel 14 generiert die Ausgabestelle einen Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode, der folgende Datenelemente umfasst, welche in folgender Reihenfolge anzuordnen sind:

a) an erster Position alphanumerische Zeichen, die dem Identifikationscode entsprechen, der der Ausgabestelle gemäß Artikel 3 Absatz 4 zugeteilt worden ist, und

b) an zweiter Position eine Abfolge alphanumerischer Zeichen, die im Code-Pool der Ausgabestelle einmalig ist.

(2) Die Ausgabestelle übermittelt dem antragstellenden Betreiber den Code innerhalb von zwei Arbeitstagen.

(3) Alle Informationen, die der Ausgabestelle gemäß Artikel 14 Absatz 2 übermittelt werden, und die entsprechenden Identifikationscodes sind Teil eines Registers, das von der zuständigen Ausgabestelle erstellt, verwaltet und auf dem neuesten Stand gehalten wird.

(4) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten der Ausgabestelle im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen vorschreiben, einen Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode zu deaktivieren. In solchen Fällen unterrichtet der Mitgliedstaat den Wirtschaftsteilnehmer bzw. den Betreiber einer ersten Verkaufsstelle von der Deaktivierung und den Gründen hierfür. Die Deaktivierung eines Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes führt zur automatischen Deaktivierung der damit zusammenhängenden Einrichtungs- und Maschinen-Identifikationscodes.

▼B

(5) Wirtschaftsteilnehmer und Betreiber von ersten Verkaufsstellen tauschen Informationen über ihre jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes aus, um Wirtschaftsteilnehmern zu ermöglichen, die Transaktionsinformationen gemäß Artikel 33 zu erfassen und zu übermitteln.

Artikel 16

Beantragung eines Identifikationscodes für eine Einrichtung

(1) Alle Einrichtungen, von der Herstellungsstätte bis zur ersten Verkaufsstelle, erhalten einen Identifikationscode (im Folgenden „Einrichtungs-Identifikationscode"), der von der Ausgabestelle generiert wird, die für das Gebiet zuständig ist, in dem sich die Einrichtung befindet.

(2) Die Wirtschaftsteilnehmer und die Betreiber von ersten Verkaufsstellen beantragen Einrichtungs-Identifikationscodes und übermitteln der Ausgabestelle hierzu die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 1 Nummer 1.4 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format.

(3) Bei ersten Verkaufsstellen obliegt die Pflicht, einen Einrichtungs-Identifikationscode zu beantragen, dem Betreiber der ersten Verkaufsstelle. Diese Pflicht darf auch von jedem anderen registrierten Wirtschaftsteilnehmer erfüllt werden, der berechtigt ist, im Namen des Betreibers der ersten Verkaufsstelle zu handeln. Voraussetzung für eine Registrierung durch einen Dritten ist die Zustimmung des Betreibers der ersten Verkaufsstelle. Der Dritte unterrichtet den Betreiber der ersten Verkaufsstelle über alle Einzelheiten der Registrierung, auch über den zugeteilten Einrichtungs-Identifikationscode.

(4) Die Pflicht, im Zusammenhang mit außerhalb der Union gelegenen Herstellungsstätten einen Einrichtungs-Identifikationscode zu beantragen, obliegt dem in der Union niedergelassenen Importeur. Die Importeure richten ihren Antrag an eine Ausgabestelle, die von einem Mitgliedstaat benannt worden ist, auf dessen Markt sie ihre Produkte in Verkehr bringen. Voraussetzung für eine Registrierung durch den Importeur ist die Zustimmung der für die Herstellungsstätte im Drittland zuständigen Stelle. Der Importeur unterrichtet den Wirtschaftsteilnehmer, der für die Herstellungsstätte im Drittland zuständig ist, über alle Einzelheiten der Registrierung, auch über den zugeteilten Einrichtungs-Identifikationscode.

(5) Jede Änderung der mit dem ursprünglichen Antrag eingereichten Informationen und jede Schließung der Einrichtung wird der Ausgabestelle vom Wirtschaftsteilnehmer in den in Anhang II Kapitel II Abschnitt 1 Nummern 1.5 und 1.6 angegebenen Formaten unverzüglich gemeldet.

Artikel 17

Ausgabe und Registrierung von Einrichtungs-Identifikationscodes

(1) Nach Eingang eines Antrags gemäß Artikel 16 generiert die Ausgabestelle einen Einrichtungs-Identifikationscode, der folgende Datenelemente umfasst, welche in folgender Reihenfolge anzuordnen sind:

a) an erster Position alphanumerische Zeichen, die dem Identifikationscode entsprechen, der der Ausgabestelle gemäß Artikel 3 Absatz 4 zugeteilt worden ist; und

▼B

b) an zweiter Position eine Abfolge alphanumerischer Zeichen, die im Code-Pool der Ausgabestelle einmalig ist.

(2) Die Ausgabestelle übermittelt dem antragstellenden Betreiber den Code innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

(3) Alle Informationen, die der Ausgabestelle gemäß Artikel 16 Absatz 2 übermittelt werden, und die entsprechenden Identifikationscodes sind Teil eines Registers, das von der zuständigen Ausgabestelle erstellt, verwaltet und auf dem neuesten Stand gehalten wird.

(4) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten der Ausgabestelle vorschreiben, einen Einrichtungs-Identifikationscode zu deaktivieren. In solchen Fällen unterrichtet der Mitgliedstaat den Wirtschaftsteilnehmer bzw. den Betreiber einer ersten Verkaufsstelle von der Deaktivierung und den Gründen hierfür. Die Deaktivierung eines Einrichtungs-Identifikationscodes führt zur automatischen Deaktivierung der damit zusammenhängenden Maschinen-Identifikationscodes.

▼C1

(5) Wirtschaftsteilnehmer und Betreiber von ersten Verkaufsstellen tauschen Informationen über ihre jeweiligen Einrichtungs-Identifikationscodes aus, um Wirtschaftsteilnehmern zu ermöglichen, die Informationen über Verbringungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 32 zu erfassen und zu übermitteln.

▼B

Artikel 18

Beantragung eines Identifikationscodes für eine Maschine

(1) Alle Maschinen erhalten einen Identifikationscode (im Folgenden „Maschinen-Identifikationscode“), der von der Ausgabestelle generiert wird, die für das Gebiet zuständig ist, in dem sich die Maschine befindet.

(2) Die Hersteller und die Importeure beantragen einen Maschinen-Identifikationscode und übermitteln der Ausgabestelle hierzu die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 1 Nummer 1.7 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format.

(3) Die Pflicht, einen Maschinen-Identifikationscode im Zusammenhang mit Maschinen zu beantragen, die sich in Herstellungsstätten außerhalb der Union befinden, obliegt dem in der Union niedergelassenen Importeur. Die Importeure richten ihren Antrag an eine Ausgabestelle, die von einem Mitgliedstaat benannt worden ist, auf dessen Markt sie ihre Produkte in Verkehr bringen. Voraussetzung für eine Registrierung durch den Importeur ist die Zustimmung der für die Herstellungsstätte im Drittland zuständigen Stelle. Der Importeur unterrichtet den Wirtschaftsteilnehmer, der für die Herstellungsstätte im Drittland zuständig ist, über alle Einzelheiten der Registrierung, auch über den zugeteilten Maschinen-Identifikationscode.

(4) Jede Änderung der mit dem ursprünglichen Antrag eingereichten Informationen und jede Stilllegung registrierter Maschinen wird der Ausgabestelle vom Hersteller bzw. Importeur in den in Anhang II Kapitel II Abschnitt 1 Nummern 1.8 und 1.9 angegebenen Formaten unverzüglich gemeldet.

▼B

Artikel 19

Ausgabe und Registrierung von Maschinen-Identifikationscodes

(1) Nach Eingang eines Antrags gemäß Artikel 18 generiert die Ausgabestelle einen Maschinen-Identifikationscode, der folgende Datenelemente umfasst, welche an den angegebenen Positionen zu platzieren sind:

a) an erster Position alphanumerische Zeichen, die dem Identifikationscode entsprechen, der der Ausgabestelle gemäß Artikel 3 Absatz 4 zugeteilt worden ist; und

b) an zweiter Position eine Abfolge alphanumerischer Zeichen, die im Code-Pool der Ausgabestelle einmalig ist.

(2) Die Ausgabestelle übermittelt dem antragstellenden Betreiber den Code innerhalb von zwei Arbeitstagen.

(3) Alle Informationen, die der Ausgabestelle gemäß Artikel 18 Absatz 2 übermittelt werden, und die entsprechenden Identifikationscodes sind Teil eines Registers, das von der betreffenden Ausgabestelle eingerichtet, verwaltet und auf dem neuesten Stand gehalten wird.

(4) In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten der Ausgabestelle vorschreiben, einen Maschinen-Identifikationscode zu deaktivieren. In solchen Fällen unterrichtet der Mitgliedstaat die Hersteller und die Importeure von der Deaktivierung und den Gründen hierfür.

Artikel 20

Übermittlung von Offline-Flatfiles und Registern

(1) Die Ausgabestellen erstellen Offline-Flatfiles sowie Register zu den Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2, einschließlich Erläuterungen zu deren Struktur.

(2) Die Offline-Flatfiles dürfen je Ausgabestelle nicht größer als zwei Gigabyte sein. Jede Zeile enthält einen Eintrag mit Feldern, die mit Trennzeichen, z. B. Kommas oder Tabulatoren, voneinander getrennt sind.

(3) Die Ausgabestellen stellen sicher, dass dem sekundären Repository über den Router elektronisch eine aktuelle Kopie aller Offline-Flatfiles, Register und zugehörigen Erläuterungen übermittelt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten können die maximale Größe der Offline-Flatfiles gemäß Absatz 2 anpassen; dabei berücksichtigen sie die durchschnittliche Speicherkapazität der Überprüfungsgeräte, welche für Offline-Kontrollen individueller Erkennungsmerkmale verwendet werden, und die Gesamtzahl der Ausgabestellen.

▼B

KAPITEL IV

DATENTRÄGER

Artikel 21

Datenträger für die individuellen Erkennungsmerkmale

(1) Erkennungsmerkmale auf Packungsebene werden unter Verwendung von mindestens einer der folgenden Datenträgerarten codiert:

a) einem optischen, mit einem Gerät lesbaren DataMatrix-Code mit einer Fehlererkennung und Fehlerkorrektur, die gleichwertig oder höher als die des DataMatrix-Codes ECC200 sind. Bei Strichcodes, die der Norm ISO/IEC 16022:2006 entsprechen, gelten die unter diesem Punkt festgelegten Anforderungen als erfüllt;

b) einem optischen, mit einem Gerät lesbaren QR-Code mit einer Korrekturkapazität von ungefähr 30 %. Bei Strichcodes, die der Norm ISO/IEC 18004:2015 mit Fehlerkorrekturniveau H entsprechen, gelten die unter diesem Punkt festgelegten Anforderungen als erfüllt;

c) einem optischen, mit einem Gerät lesbaren Dotcode mit einer Fehlererkennung und Fehlerkorrektur, die gleichwertig oder höher sind als die mit dem Fehlerkorrektur-Algorithmus von Reed-Solomon erreichbaren, mit der Anzahl der Prüfzeichen (NC) gleich drei plus der Anzahl der Datenzeichen (ND) geteilt durch 2 (NC = 3 + ND/2). Bei Strichcodes, die der *ISS DotCode Symbology Specification*, veröffentlicht von der *Association for Automatic Identification and Mobility* (AIM) (Rev. 3.0, August 2014) entsprechen, gelten die unter diesem Punkt festgelegten Anforderungen als erfüllt.

(2) Bei Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene, die elektronisch zugestellt werden, sind die Hersteller und die Importeure dafür zuständig, die Erkennungsmerkmale auf Packungsebene gemäß Absatz 1 zu codieren.

(3) Bei Erkennungsmerkmalen auf Packungsebene, die physisch zugestellt werden, sind die Ausgabestellen dafür zuständig, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 generierten Codes gemäß Absatz 1 zu codieren.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Hersteller und die Importeure den Zeitstempel im Format JJMMTThh getrennt vom Datenträger als einen vom Menschen lesbaren Code hinzufügen.

(5) Erkennungsmerkmale auf Ebene der aggregierten Verpackung werden unter Verwendung von mindestens einer der folgenden Datenträgerarten codiert:

a) einem optischen, mit einem Gerät lesbaren DataMatrix-Code mit einer Fehlererkennung und Fehlerkorrektur, die gleichwertig oder höher als die des DataMatrix-Codes ECC200 sind. Bei Strichcodes, die der Norm ISO/IEC 16022:2006 entsprechen, gelten die unter diesem Punkt festgelegten Anforderungen als erfüllt;

b) einem optischen, mit einem Gerät lesbaren QR-Code mit einer Korrekturkapazität von ungefähr 30 %. Bei Strichcodes, die der Norm ISO/IEC 18004:2015 mit Fehlerkorrekturniveau H entsprechen, gelten die unter diesem Punkt festgelegten Anforderungen als erfüllt;

▼B

c) einem optischen, mit einem Gerät lesbaren Code 128 mit einer Fehlererkennung, die gleichwertig oder höher als die mit dem Algorithmus, der auf der Zeichenparität gerade/ungerade — Strich/Leerzeichen und dem Prüfzeichen beruht, erreichbare ist. Bei Strichcodes, die der Norm ISO/IEC 15417:2007 entsprechen, gelten die unter diesem Punkt festgelegten Anforderungen als erfüllt.

(6) Damit sich die Datenträger gemäß den Absätzen 1 und 5 von anderen Datenträgern unterscheiden, die sich auf den Packungen oder aggregierten Verpackungen befinden, können die Wirtschaftsteilnehmer die Markierung „TTT“ in der Nähe solcher Datenträger anbringen.

Artikel 22

Qualität der optischen Datenträger

(1) Die Wirtschaftsteilnehmer stellen eine hohe Lesbarkeit der optischen Datenträger sicher. Bei einer Qualität der optischen Datenträger, die — im Fall zweidimensionaler Datenträger gemäß der Norm ISO/IEC 15415:2011 und im Fall linearer Symbole gemäß der Norm ISO/IEC 15416:2016 — mit mindestens 3,5 eingestuft wird, gelten die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen als erfüllt.

(2) Die Wirtschaftsteilnehmer stellen sicher, dass die optischen Datenträger mindestens fünf Jahre ab ihrer Erstellung lesbar bleiben können.

Artikel 23

Von Menschen lesbarer Code

(1) Die Wirtschaftsteilnehmer stellen sicher, dass jeder Datenträger einen vom Menschen lesbaren Code umfasst, der den elektronischen Zugriff auf die Informationen betreffend die individuellen Erkennungsmerkmale ermöglicht, die im Repository-System gespeichert sind.

(2) Soweit es die Abmessungen der Verpackung ermöglichen, befindet sich der vom Menschen lesbare Code unmittelbar beim optischen Datenträger mit dem individuellen Erkennungsmerkmal.

KAPITEL V

REPOSITORY-SYSTEM

Artikel 24

Komponenten des Repository-Systems

(1) Das Repository-System besteht aus folgenden Teilsystemen:

a) Repositories, die für die Speicherung von Daten betreffend die Tabakerzeugnisse einzelner Hersteller und Importeure eingerichtet werden (im Folgenden „primäre Repositories“);

b) einem Repository, das eine Kopie aller in primären Repositories gespeicherten Daten enthält (im Folgenden „sekundäres Repository“);

▼B

c) einem Routing-Dienst (im Folgenden „Router“), der vom Anbieter des sekundären Repository eingerichtet und verwaltet wird.

(2) Die Teilsysteme gemäß Absatz 1 sind unabhängig vom genutzten Diensteanbieter vollständig interoperabel.

Artikel 25

Allgemeine Eigenschaften des Repository-Systems

(1) Das Repository-System erfüllt folgende Bedingungen:

a) Es ermöglicht die funktionale Integration des Repository-Systems in das Rückverfolgbarkeitssystem sowie den unterbrechungsfreien elektronischen Datenaustausch zwischen dem Repository-System und anderen relevanten Komponenten des Rückverfolgbarkeitssystems;

b) es ermöglicht die elektronische Identifizierung und Authentifizierung von Tabakerzeugnissen auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene gemäß den Anforderungen in dieser Verordnung;

c) es ermöglicht die automatische Deaktivierung individueller Erkennungsmerkmale gemäß den Bestimmungen in Artikel 5;

d) es gewährleistet den elektronischen Empfang und die Speicherung von Daten, die von Wirtschaftsteilnehmern und Ausgabestellen erfasst und an das Repository-System geschickt werden, gemäß den Anforderungen in dieser Verordnung;

e) es gewährleistet die Speicherung der Daten während mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, da die Daten in das Repository-System hochgeladen werden;

f) es ermöglicht automatische Statusmeldungen an Wirtschaftsteilnehmer sowie auf Anfrage an Mitgliedstaaten und die Kommission, z. B. bei Erfolgen, Fehlern oder Änderungen im Zusammenhang mit Meldeaktivitäten, gemäß den Anforderungen in dieser Verordnung;

g) es ermöglicht die automatische Validierung von Meldungen von Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich der Ablehnung unrichtiger oder unvollständiger Meldungen, insbesondere Meldungen bezüglich nicht registrierter oder doppelter individueller Erkennungsmerkmale; die Repositories speichern die Informationen zu jeder abgelehnten Meldung;

h) es stellt die unverzügliche Übermittlung von Meldungen zwischen allen seinen Komponenten gemäß den Anforderungen in dieser Verordnung sicher; insbesondere darf die Gesamt-Reaktionszeit des Repository-Systems für das Versenden von Bestätigungsmeldungen ungeachtet der Geschwindigkeit der Internetverbindung des Endnutzers nicht mehr als 60 Sekunden betragen;

i) es gewährleistet die kontinuierliche Verfügbarkeit aller Komponenten und Dienste mit einer monatlichen effektiven Betriebszeit von mindestens 99,5 % und das Vorhandensein ausreichender Back-up-Mechanismen;

j) es wird durch Sicherheitsverfahren und Systeme geschützt, die gewährleisten, dass der Zugang zu den Repositories und das Herunterladen von dort gespeicherten Daten nur Personen gestattet wird, die gemäß dieser Verordnung dazu befugt sind;

▼B

k) es ist für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission zugänglich. Die von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Administratoren und die Kommissionsdienststellen erhalten Zugangsrechte, die es ihnen ermöglichen, über eine grafische Administrationsschnittstelle Zugangsrechte für Repositories zu erteilen, zu verwalten und zu entziehen sowie andere damit zusammenhängende Aktionen vorzunehmen, wie sie in diesem Kapitel festgelegt werden. ►C1 Die Arten des Zugangs zur grafischen Administrationsschnittstelle sind mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vereinbar, insbesondere mit den relevanten wiederverwendbaren Lösungen, die als Bausteine im Telekommunikationsteil der Fazilität „Connecting Europe“ genannt werden. ◄ Die von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Administratoren können Folgezugangsrechte an weitere Nutzer in ihrem Verantwortungsbereich erteilen;

l) es ermöglicht den Mitgliedstaaten und der Kommission, Downloads vollständiger und ausgewählter Datensätze, die in einem Repository gespeichert sind, vorzunehmen;

m) es enthält vollständige Aufzeichnungen („Prüfpfad“) auf von allen Aktionen, die die gespeicherten Daten betreffen, von den Nutzern, die diese Aktionen vornehmen, und von der Art dieser Aktionen, einschließlich der Historie der Nutzerzugänge; der Prüfpfad wird erstellt, wenn die Daten erstmals hochgeladen werden, und unbeschadet zusätzlicher nationaler Anforderungen mindestens fünf Jahre gespeichert.

(2) Die Daten, die im Repository-System gespeichert sind, werden nur für die Zwecke genutzt, die in der Richtlinie 2014/40/EU und in dieser Verordnung genannt werden.

Artikel 26

Primäre Repositories

(1) Jeder Hersteller und jeder Importeur stellt sicher, dass ein primäres Repository eingerichtet wird. Hierzu beauftragt jeder Hersteller und jeder Importeur einen unabhängigen Drittanbieter; hierbei beachtet er die vertraglichen Anforderungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission ([1]). Die Auswahl des unabhängigen Dritten erfolgt im Einklang mit den Verfahrensregeln in Anhang I Teil A.

(2) Jedes primäre Repository enthält ausschließlich solche Informationen, die die Tabakerzeugnisse des Herstellers bzw. Importeurs betreffen, der das Repository in Auftrag gegeben hat.

(3) Empfängt das primäre Repository Daten aufgrund einer Meldung oder aus anderen zulässigen Gründen, so werden diese Daten unverzüglich an das sekundäre Repository weitergeleitet.

(4) Für die Weiterleitung aller empfangenen Daten an das sekundäre Repository nutzen die primären Repositories das Datenformat und die Datenaustauschmodalitäten, die durch das sekundäre Repository vorgegeben werden.

(5) Die primären Repositories speichern die Daten im Einklang mit dem gemeinsamen Datenwörterbuch, das vom sekundären Repository bereitgestellt wird.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

▼B

(6) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die externen, von der Kommission zugelassenen Prüfer können einfache Suchabfragen bezüglich aller in einem primären Repository gespeicherten Daten durchführen.

Artikel 27

Sekundäres Repository

(1) Es wird ein einziges sekundäres Repository eingerichtet, das eine Kopie aller in den primären Repositories gespeicherten Daten enthält. Der Betreiber des sekundären Repository wird nach dem Verfahren gemäß Anhang I Teil B aus dem Kreis der Anbieter primärer Repositories benannt.

(2) Das sekundäre Repository bietet grafische und nichtgrafische Benutzerschnittstellen, die es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglichen, auf die im Repository-System gespeicherten Daten zuzugreifen und diese Daten unter Nutzung aller üblicherweise verfügbaren Datenbank-Suchfunktionen abzufragen, indem sie insbesondere folgende Remote-Vorgänge durchführen:

a) Abruf beliebiger Informationen betreffend ein individuelles Erkennungsmerkmal bzw. mehrere individuelle Erkennungsmerkmale, einschließlich des Abgleichs und der Überkreuzprüfung mehrerer individueller Erkennungsmerkmale und der damit zusammenhängenden Informationen, insbesondere ihrer Lokalisation in der Lieferkette;

b) Erstellung von Listen und Statistiken, etwa Produktbestände sowie Ein- und Ausgangszahlen, in Verbindung mit einem oder mehreren Elementen der Meldeinformationen, die als Datenfelder in Anhang II aufgeführt sind;

c) Identifizierung aller Tabakerzeugnisse, die ein Wirtschaftsteilnehmer dem System gemeldet hat, einschließlich der Erzeugnisse, die als zurückgerufen, vom Markt genommen, gestohlen, fehlend oder zur Vernichtung bestimmt gemeldet werden.

(3) Die Benutzerschnittstellen gemäß Absatz 2 ermöglichen es jedem Mitgliedstaat und der Kommission, individuelle Regeln für Folgendes festzulegen:

a) die automatische Benachrichtigung aufgrund von Ausnahmen und spezifischen Meldeereignissen, beispielsweise bei einer plötzlichen Fluktuation oder Unregelmäßigkeit des Handels, beim Versuch, ein individuelles Erkennungsmerkmal doppelt in das System einzugeben, bei der Deaktivierung eines Identifikationscodes gemäß Artikel 15 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 4 bzw. Artikel 19 Absatz 4 oder wenn ein Wirtschaftsteilnehmer ein Erzeugnis als gestohlen oder fehlend meldet;

b) den Erhalt periodischer Berichte aufgrund einer beliebigen Kombination der Elemente der Meldeinformationen, die als Datenfelder in Anhang II aufgeführt sind.

(4) Automatische Benachrichtigungen (Alerts) und periodische Berichte gemäß Absatz 3 werden an die Empfängeradressen weitergeleitet, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission angegeben werden, beispielsweise individuelle E-Mail-Adressen und/oder Internetprotokoll (IP)-Adressen, die zu externen Systemen gehören, welche von nationalen Behörden oder der Kommission genutzt und verwaltet werden.

▼B

(5) Die Benutzerschnittstellen gemäß Absatz 2 ermöglichen den Mitgliedstaaten und der Kommission den Fernzugriff auf die im Repository-System gespeicherten Daten mittels einer Analysesoftware ihrer Wahl.

(6) Die Benutzerschnittstellen gemäß Absatz 2 werden in den Amtssprachen der Union bereitgestellt.

(7) Die Gesamt-Reaktionszeit des Repository auf eine Abfrage oder einen Alert darf ungeachtet der Geschwindigkeit der Internetverbindung des Endnutzers bei Daten, die seit weniger als zwei Jahren gespeichert sind, nicht mehr als fünf Sekunden betragen und bei Daten, die seit zwei oder mehr Jahren gespeichert sind, nicht mehr als zehn Sekunden, und zwar bei mindestens 99 % aller in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Abfragen und Alerts.

(8) Die Gesamtzeit zwischen dem Eingang der Meldedaten und ihrer Verfügbarkeit — über die grafischen und nichtgrafischen Schnittstellen — in den primären Repositories und dem sekundären Repository darf bei mindestens 99 % aller Datentransfers nicht mehr als 60 Sekunden betragen.

(9) Das Repository ermöglicht das Empfangen, Speichern und Bereitstellen von Offline-Flatfiles zwecks Aktualisierung von Überprüfungsgeräten, die von Mitgliedstaaten für das Offline-Decodieren individueller Erkennungsmerkmale genutzt werden.

(10) Der Anbieter des sekundären Repository erstellt und pflegt ein Register der Informationen, die gemäß Artikel 20 Absatz 3 an das sekundäre Repository übermittelt werden. Eine Aufzeichnung der in dem Register gespeicherten Informationen wird so lange aufbewahrt, wie das Rückverfolgbarkeitssystem in Betrieb ist.

(11) Die Mitgliedstaaten und die Kommission behalten das Recht, mit dem Anbieter des sekundären Repository zusätzliche Dienstleistungsvereinbarungen zu treffen, um ihn mit der Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zu beauftragen, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind. Der Anbieter des sekundären Repository darf für die Erbringung dieser zusätzlichen Dienstleistungen angemessene Gebühren in Rechnung stellen.

(12) Die Repository-Dienste, die den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß diesem Artikel erbracht werden, sind mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vereinbar und ermöglichen insbesondere die Nutzung wiederverwendbarer Lösungen, die als Bausteine im Telekommunikationsteil der Fazilität „Connecting Europe“ genannt werden.

Artikel 28

Koordinierungsaufgaben des Anbieters des sekundären Repository

(1) Der Anbieter, der das sekundäre Repository betreibt, übermittelt den Anbietern, die primäre Repositories betreiben, sowie den Ausgabestellen und den Wirtschaftsteilnehmern die Liste der Spezifikationen, die für den Datenaustausch mit dem sekundären Repository und dem Router erforderlich sind. Alle Spezifikationen beruhen auf nicht proprietären offenen Standards.

Die Liste gemäß Unterabsatz 1 wird spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem der Anbieter, der das sekundäre Repository betreibt, ausgewählt wurde.

▼B

(2) Auf der Grundlage der Informationen in Anhang II erstellt der Anbieter, der das sekundäre Repository betreibt, ein gemeinsames Datenwörterbuch. Das gemeinsame Datenwörterbuch verweist auf die Bezeichnungen von Datenfeldern in einem von Menschen lesbaren Format. Das gemeinsame Datenwörterbuch wird den Anbietern, die primäre Repositories betreiben, spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem der Anbieter, der das sekundäre Repository betreibt, ausgewählt wurde.

(3) Falls dies für das reibungslose Funktionieren des Repository-Systems gemäß den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich ist, aktualisiert der Anbieter, der das sekundäre Repository betreibt, die in Absatz 1 genannte Liste und das in Absatz 2 genannte gemeinsame Datenwörterbuch. Eine solche Aktualisierung wird den Anbietern, die primäre Repositories betreiben, spätestens zwei Monate vor dem Implementieren der Aktualisierung ins System mitgeteilt.

Artikel 29

Router

(1) Der Anbieter des sekundären Repository richtet einen Router ein und verwaltet diesen.

(2) Der Datenaustausch zwischen dem Router einerseits und den primären Repositories und dem sekundären Repository andererseits erfolgt unter Nutzung des Datenformats und der Datenaustauschmodalitäten, die vom Router festgelegt werden.

(3) Der Datenaustausch zwischen dem Router und einer Ausgabestelle erfolgt unter Nutzung des Datenformats und der Datenaustauschmodalitäten, die vom Router festgelegt werden.

(4) Die Wirtschaftsteilnehmer (außer Herstellern und Importeuren) senden die gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/40/EU und gemäß dieser Verordnung erfassten Informationen an den Router, der sie an das primäre Repository übermittelt, das von dem Hersteller oder Importeur genutzt wird, dessen Tabakerzeugnisse betroffen sind. Eine Kopie dieser Daten wird unverzüglich an das sekundäre Repository übermittelt.

Artikel 30

Kosten des Repository-Systems

(1) Alle Kosten des Repository-Systems gemäß Artikel 24 Absatz 1, einschließlich der Kosten für dessen Einrichtung, Betrieb und Wartung, tragen die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen. Diese Kosten sind fair und zumutbar, und sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu

a) den erbrachten Dienstleistungen und

b) der Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum beantragten Erkennungsmerkmale auf Packungsebene.

(2) Die gegebenenfalls entstehenden Kosten für Einrichtung, Betrieb und Wartung des sekundären Repository und des Routers werden an die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen über die Kosten weitergegeben, die ihnen die Anbieter der primären Repositories in Rechnung stellen.

▼B

Artikel 31

Frist für die Einrichtung des Repository-Systems

Das Repository-System muss bis spätestens 20. März 2019 eingerichtet und für Testzwecke funktionsfähig sein.

KAPITEL VI

ERFASSUNG UND ÜBERMITTLUNG

Artikel 32

Erfassung und Übermittlung von Informationen über Produktverbringungen

(1) Um die Feststellung des tatsächlichen Versandweges von Packungen zu ermöglichen, die in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, erfassen die Wirtschaftsteilnehmer folgende Ereignisse:

a) das Anbringen der Erkennungsmerkmale auf Packungsebene an den einzelnen Packungen;

b) das Anbringen der Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene an den aggregierten Verpackungen;

c) das Versenden von Tabakerzeugnissen aus einer Einrichtung;

d) das Eintreffen von Tabakerzeugnissen in einer Einrichtung;

e) das Umladen.

(2) Die Hersteller und die Importeure übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format an das von ihnen in Auftrag gegebene primäre Repository. Alle anderen Wirtschaftsteilnehmer übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format über den Router.

(3) Wird eine aggregierte Verpackung, die gemäß Artikel 10 Absatz 4 gekennzeichnet wurde, desaggregiert und beabsichtigt ein Wirtschaftsteilnehmer, ein Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene für künftige Aktionen zu nutzen, so übermitteln die Hersteller und die Importeure die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummer 3.6 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format an das von ihnen in Auftrag gegebene primäre Repository. Alle anderen Wirtschaftsteilnehmer übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummer 3.6 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format über den Router.

(4) Bei Lieferungen mithilfe eines Verkaufswagens an mehrere erste Verkaufsstellen übermitteln die Hersteller und die Importeure die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummer 3.7 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format an das von ihnen beauftragte primäre Repository. Alle anderen Wirtschaftsteilnehmer übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 3 Nummer 3.7 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format über den Router.

(5) Werden Packungen oder aggregierte Verpackungen von Tabakerzeugnissen, die für einen Ort außerhalb der Union bestimmt sind, mit einem Gesamtgewicht von weniger als 10 kg versendet und umgeladen, so können die Mitgliedstaaten, in denen sich die Versandeinrichtung befindet, zulassen, dass der Erfassungspflicht gemäß Absatz 1 Buchstaben c bis e dadurch nachgekommen wird, dass Zugang zu den Aufzeichnungen des Verfolgungs- und Rückverfolgungssystems des Logistik- oder Postunternehmens gewährt wird.

▼B

(6) Werden Tabakerzeugnisse nach der Anbringung des einheitlichen Erkennungsmerkmals zerstört oder gestohlen, so übermitteln die Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich eine Deaktivierungsaufforderung im Einklang mit dem Anwendungsbereich und dem Format gemäß Anhang II Kapitel II Abschnitt 2 Nummer 2.3.

(7) Die das Ereignis betreffenden Informationen gelten als ordnungsgemäß übermittelt, sobald eine Bestätigung des primären Repository oder des Routers eingeht. Die Bestätigung enthält einen Code für den Meldungsrückruf, den der Wirtschaftsteilnehmer nutzt, falls die ursprüngliche Meldung annulliert werden muss.

Artikel 33

Erfassung und Übermittlung von Transaktionsinformationen

(1) Um die Feststellung der transaktionsbezogenen Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben j und k der Richtlinie 2014/40/EU zu ermöglichen, erfassen die Wirtschaftsteilnehmer folgende Ereignisse:

a) Vergabe der Auftragsnummer;

b) Ausstellung der Rechnung;

c) Eingang der Zahlung.

(2) Die Hersteller und die Importeure übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 4 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format an das von ihnen beauftragte primäre Repository. Alle anderen Wirtschaftsteilnehmer übermitteln die in Anhang II Kapitel II Abschnitt 4 aufgeführten Informationen in dem dort angegebenen Format über den Router.

(3) Die Verantwortung für das Erfassen und Übermitteln der Informationen gemäß Absatz 2 obliegt dem Verkäufer.

(4) Die Informationen gemäß Absatz 2 gelten als ordnungsgemäß übermittelt, sobald eine Bestätigung der primären Repositories oder des Routers eingeht. Die Bestätigung enthält einen Code für den Meldungsrückruf, den der Wirtschaftsteilnehmer nutzt, falls die ursprüngliche Meldung annulliert werden muss.

Artikel 34

Zeitrahmen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen

(1) Die Wirtschaftsteilnehmer übermitteln die Informationen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, Artikel 32 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 33 Absatz 1 innerhalb von drei Stunden nach dem Eintreten des Ereignisses. Die Informationen gemäß Artikel 32 werden in der Reihenfolge übermittelt, in der die Ereignisse eintreten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 gilt als Zeitpunkt, zu dem die Ereignisse gemäß Artikel 33 eintreten, der Augenblick, da sie mit den betreffenden Packungen erstmals in Verbindung gebracht werden können.

(3) Die Wirtschaftsteilnehmer übermitteln die Informationen betreffend den Versand von Tabakerzeugnissen aus einer Einrichtung und betreffend das Umladen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben c und e innerhalb von 24 Stunden vor dem Eintreten des Ereignisses.

▼B

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Wirtschaftsteilnehmer die Informationen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, Artikel 32 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 33 Absatz 1 innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreten des Ereignisses übermitteln, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie bzw. die Unternehmensgruppe, der sie angehören, haben während des abgelaufenen Kalenderjahres auf Unionsebene weniger als 120 Mio. Erkennungsmerkmale auf Packungsebene gehandhabt;

b) sie sind kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

(5) Absatz 1 gilt ab dem 20. Mai 2028. Bis dahin dürfen alle Wirtschaftsteilnehmer die Informationen gemäß Absatz 1 innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreten des Ereignisses übermitteln.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Unabhängigkeit

(1) Die Ausgabestellen, die Anbieter von Repository-Diensten, die Anbieter von Antimanipulationsvorrichtungen sowie gegebenenfalls ihre Unterauftragnehmer sind unabhängig und nehmen ihre Aufgaben unparteiisch wahr.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 werden folgende Kriterien zugrunde gelegt, um die Unabhängigkeit zu prüfen:

a) Unabhängigkeit von der Tabakindustrie hinsichtlich der Rechtsform, der Organisation und der Entscheidungsprozesse. Insbesondere wird geprüft, ob das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe nicht direkt oder indirekt von der Tabakindustrie kontrolliert wird, auch nicht über eine Minderheitsbeteiligung;

b) Unabhängigkeit von der Tabakindustrie in finanzieller Hinsicht, von der ausgegangen wird, wenn das betreffende Unternehmen oder die betreffende Unternehmensgruppe in den letzten zwei Kalenderjahren vor der Übernahme der Aufgaben weniger als 10 % seines bzw. ihres jährlichen weltweiten Umsatzes — ohne Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern — mit Waren und Dienstleistungen für die Tabakbranche erwirtschaftet hat, was anhand der jüngsten gebilligten Abschlüsse festgestellt werden kann. In jedem darauffolgenden Kalenderjahr darf der Anteil am jährlichen weltweiten Umsatz — ohne Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern —, der mit Waren und Dienstleistungen für die Tabakbranche erwirtschaftet wird, 20 % nicht überschreiten;

c) Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten mit der Tabakindustrie seitens der Personen, die für die Leitung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe verantwortlich sind, einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines sonstigen Leitungsorgans. Insbesondere

   1. dürfen sie in den letzten fünf Jahren nicht Teil von Unternehmensstrukturen der Tabakindustrie gewesen sein;

▼B

2. handeln sie unabhängig von pekuniären und nichtpekuniären Interessen in Verbindung mit der Tabakindustrie, einschließlich des Besitzes von Aktien, der Beteiligung an privaten Altersvorsorgeprogrammen oder der Interessen ihrer Partner, Ehepartner oder direkten Verwandten in auf- oder absteigender Linie.

(3) Nehmen Ausgabestellen, Anbieter von Repository-Diensten und Anbieter von Antimanipulationsvorrichtungen Unterauftragnehmer in Anspruch, so bleiben sie dafür verantwortlich, dass diese Unterauftragnehmer die Unabhängigkeitskriterien gemäß Absatz 2 erfüllen.

(4) Um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a nachzukommen, können die Mitgliedstaaten und die Kommission den Ausgabestellen, den Anbietern von Repository-Diensten und den Anbietern von Antimanipulationsvorrichtungen sowie gegebenenfalls deren Unterauftragnehmern vorschreiben, die Unterlagen vorzulegen, die für eine Prüfung der Erfüllung der Kriterien gemäß Absatz 2 erforderlich sind. Zu diesen Unterlagen können jährliche Erklärungen betreffend die Erfüllung der Unabhängigkeitskriterien gemäß Absatz 2 gehören. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können vorschreiben, dass die jährlichen Erklärungen eine vollständige Liste der für die Tabakindustrie während des letzten Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen sowie individuelle Erklärungen aller Mitglieder der Geschäftsleitung des unabhängigen Anbieters betreffend die finanzielle Unabhängigkeit von der Tabakindustrie umfassen.

(5) Jede Änderung im Zusammenhang mit den Kriterien gemäß Absatz 2, die die Unabhängigkeit der Ausgabestellen, der Anbieter von Repository-Diensten und der Anbieter von Antimanipulationsvorrichtungen (gegebenenfalls einschließlich ihrer Unterauftragnehmer) beeinträchtigen kann und zwei aufeinanderfolgende Jahre anhält, wird den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(6) Geht aus einer Information gemäß Absatz 4 oder aus einer Mitteilung gemäß Absatz 5 hervor, dass Anbieter von Repository-Diensten und Anbieter von Antimanipulationsvorrichtungen (gegebenenfalls einschließlich ihrer Unterauftragnehmer) die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht mehr erfüllen, so ergreifen die Mitgliedstaaten — bzw., was den Anbieter des sekundären Repository betrifft, die Kommission — innerhalb einer vertretbaren Zeit und spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Information bzw. die Mitteilung eingegangen ist, alle notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Kriterien gemäß Absatz 2 sicherzustellen.

(7) Ausgabestellen, Anbieter von Repository-Diensten und Anbieter von Antimanipulationsvorrichtungen teilen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit, wenn sie Drohungen oder anderen Versuchen unzulässiger Einflussnahme ausgesetzt sind, die ihre Unabhängigkeit tatsächlich oder potenziell beeinträchtigen können.

(8) Behörden oder öffentlich-rechtliche Unternehmen gelten ebenso wie ihre Unterauftragnehmer als von der Tabakindustrie unabhängig.

▼B

(9) Die Verfahren zur Benennung der Ausgabestellen, der Anbieter von Repository-Diensten und der Anbieter von Antimanipulationsvorrichtungen sowie zur Kontrolle, dass diese Stellen und Anbieter den Unabhängigkeitskriterien gemäß Absatz 2 genügen, werden von der Kommission in periodischen Abständen daraufhin geprüft, ob Artikel 15 der Richtlinie 2014/40/EU und die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden veröffentlicht und fließen in den Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2014/40/EU ein, der in Artikel 28 der genannten Richtlinie vorgesehen ist.

Artikel 36

Sicherheit und Interoperabilität der Mitteilungen und Daten

(1) Die gesamte in dieser Verordnung vorgesehene elektronische Kommunikation erfolgt unter Verwendung sicherer Mittel. Die anwendbaren Sicherheitsprotokolle und Konnektivitätsregeln beruhen auf nicht proprietären offenen Standards. Sie werden erstellt durch

a) die Ausgabestelle für die Kommunikation zwischen der Ausgabestelle und den Wirtschaftsteilnehmern, die sich bei der Ausgabestelle registrieren oder individuelle Erkennungsmerkmale beantragen;

b) die Anbieter der primären Repositories für die Kommunikation zwischen den primären Repositories und den Herstellern bzw. Importeuren;

c) den Anbieter des sekundären Repository für die Kommunikation zwischen dem sekundären Repository und dem Router und

   i) den Ausgabestellen,

   ii) den primären Repositories und

   iii) den Wirtschaftsteilnehmern, die den Router nutzen, d. h. den Herstellern und Importeuren.

(2) Die Anbieter der primären Repositories und des sekundären Repository sind verantwortlich für die Sicherheit und Integrität der gespeicherten Daten. Die Datenportabilität wird im Einklang mit dem gemeinsamen Datenwörterbuch gemäß Artikel 28 gewährleistet.

(3) Der Sender ist bei allen Datenübermittlungen für die Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich. Damit der Sender dieser Verpflichtung nachkommen kann, bestätigt der Empfänger den Eingang der übermittelten Daten, einschließlich eines Prüfsummenwerts der tatsächlich übermittelten Daten oder eines alternativen Verfahrens zur Validierung der Integrität der Übermittlung, insbesondere ihrer Vollständigkeit.

Artikel 37

Übergangsbestimmung

(1) Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die vor dem 20. Mai 2019 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt und nicht mit einem Erkennungsmerkmal auf Packungsebene gemäß Artikel 6 gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zum 20. Mai 2020 im freien Verkehr

▼B

bleiben. Für diese Tabakerzeugnisse, die im freien Verkehr bleiben dürfen, aber nicht mit einem Erkennungsmerkmal auf Packungsebene gekennzeichnet worden sind, gelten die Verpflichtungen gemäß Kapitel VI nicht.

(2) Tabakerzeugnisse außer Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die vor dem 20. Mai 2024 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt und nicht mit einem Erkennungsmerkmal auf Packungsebene gemäß Artikel 6 gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zum 20. Mai 2026 im freien Verkehr bleiben. Für diese Tabakerzeugnisse, die im freien Verkehr bleiben dürfen, aber nicht mit einem Erkennungsmerkmal auf Packungsebene gekennzeichnet worden sind, gelten die Verpflichtungen gemäß Kapitel VI nicht.

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

AUSWAHLVERFAHREN FÜR UNABHÄNGIGE DRITTANBIETER VON REPOSITORY-SYSTEMEN

TEIL A

Für die Auswahl eines unabhängigen Drittanbieters eines primären Repository gelten folgende Verfahren:

1. Jeder Hersteller und jeder Importeur von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen übermittelt der Kommission spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573:

   a) die Identität des Dritten, den er für die Benennung als Betreiber eines primären Repository vorschlägt (im Folgenden der „vorgeschlagene Anbieter“), und

   b) den Entwurf eines Datenspeicherungsvertrags mit den in der delegierten Verordnung festgelegten Kernelementen zur Genehmigung durch die Kommission.

2. Dem wird Folgendes beigefügt:

   a) die schriftliche Erklärung über die technische und operative Kompetenz gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573,

   b) die schriftliche Erklärung über die rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 und

   c) eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen den Vertragsklauseln und den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573.

3. Innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung ergeht seitens der Kommission — auf der Grundlage einer Prüfung der Eignung des vorgeschlagenen Anbieters, insbesondere im Hinblick auf seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie 2014/40/EU — eine Zulassung oder eine Ablehnung des vorgeschlagenen Anbieters und des Vertragsentwurfs. Bleibt eine Antwort der Kommission innerhalb der genannten Frist aus, so gelten der Anbieter und der Vertragsentwurf als zugelassen.

4. Erteilt die Kommission keine Zulassung für den vorgeschlagenen Anbieter oder den Vertragsentwurf oder enthält der Vertrag ihrer Auffassung nach nicht die in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 festgelegten Kernelemente, so schlägt der betreffende Hersteller oder Importeur binnen eines Monats ab der entsprechenden Mitteilung seitens der Kommission einen alternativen Anbieter vor und/oder ändert den Vertragsentwurf wie erforderlich zur weiteren Prüfung durch die Kommission.

5. Nach der Zulassung des vorgeschlagenen Anbieters und des Vertragsentwurfs übermitteln die Hersteller und Importeure binnen zweier Wochen Folgendes in elektronischem Format:

   a) eine Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrags und

   b) die gemäß den Artikeln 4 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 als Vertragsbestandteil abzugebenden Erklärungen.

6. Die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen außer Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2022 die Identität des vorgeschlagenen Anbieters, den Entwurf eines Datenspeicherungsvertrags mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573x festgelegten Kernelementen zur Genehmigung durch die Kommission sowie die zusätzliche Dokumentation gemäß Absatz 2.

7. Der für den Betrieb des primären Repository benannte Anbieter integriert sein Repository erst nach Abschluss des genehmigten Vertrags in das Rückverfolgbarkeitssystem.

▼B

8. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der gemeldeten und zugelassenen Dritten auf einer Website.

9. Jede Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 festgelegten Kernelemente des Vertrags bedarf der Genehmigung durch die Kommission. Jede sonstige Änderung des Vertrags ist der Kommission vorab mitzuteilen.

TEIL B

Für die Auswahl eines unabhängigen Drittanbieters des sekundären Repository gilt folgendes Verfahren:

1. Die Kommission benennt unter den Anbietern der primären Repositories, die gemäß Teil A innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 zugelassen wurden, einen Anbieter für den Betrieb des sekundären Repository (im Folgenden der „Betreiber des sekundären Repository“) für die Zwecke der Erbringung der Dienste gemäß Kapitel V dieser Verordnung.

2. Die Benennung des Betreibers des sekundären Repository stützt sich auf eine Bewertung objektiver Kriterien und erfolgt spätestens acht Monate nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573.

3. Das Ergebnis der Benennung des Betreibers des sekundären Repository wird von der Kommission auf einer Website veröffentlicht.

4. Jeder gemäß Teil A benannte Anbieter eines primären Repository schließt mit dem Anbieter, der als Betreiber des sekundären Repository benannt wurde, einen separaten Vertrag für die Zwecke der Erbringung der Dienste gemäß Kapitel V dieser Verordnung.

5. Die Verträge werden binnen eines Monats ab dem Datum der Benennung unterzeichnet und der Kommission übermittelt.

TEIL C

Zusätzlich zu den in den Teilen A und B beschriebenen Auswahlverfahren gelten folgende Anforderungen:

1. Wird die Vertragsbeziehung zwischen einem Hersteller oder Importeur und dem Anbieter eines primären Repository von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund — einschließlich der Nichterfüllung der in Artikel 35 festgelegten Unabhängigkeitskriterien — beendet oder ist eine solche Vertragsbeendigung zu erwarten, so informiert der Hersteller oder Importeur die Kommission unverzüglich über die Vertragsbeendigung bzw. erwartete Vertragsbeendigung und, sobald bekannt, über das Datum der Mitteilung der Beendigung sowie über das Datum, an dem die Beendigung wirksam wird. Der Hersteller oder Importeur schlägt der Kommission sobald wie möglich, spätestens aber drei Monate vor dem Datum der Beendigung des derzeitigen Vertrags, einen Ersatzanbieter vor und notifiziert diesen. Die Benennung des Ersatzanbieters erfolgt gemäß Teil A Absätze 2 bis 7.

2. Teilt der Betreiber des sekundären Repository seine Absicht mit, den Betrieb dieses Repository entsprechend den Verträgen, die gemäß Teil B Absatz 4 geschlossen wurden, zu beenden, so informiert er die Kommission unverzüglich hierüber und über das Datum, an dem die Beendigung wirksam wird.

3. Gilt das in Absatz 1 Gesagte für den Anbieter, der für den Betrieb des sekundären Repository benannt wurde, so werden die gemäß Teil B Absatz 4 geschlossenen Verträge über den Betrieb des sekundären Repository von den Vertragsparteien ebenfalls beendet.

4. In Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 benennt die Kommission sobald wie möglich, spätestens aber drei Monate vor dem Datum der Beendigung des derzeitigen Vertrags, einen Ersatzbetreiber.

▼B

ANHANG II

Wichtigste von den Wirtschaftsteilnehmern zu versendende Meldungen

Die für regulatorische Zwecke erforderlichen Meldungen enthalten mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Datenfelder. Sowohl Ausgabestellen als auch Anbieter von Daten-Repositories (einschließlich des Routers) können beschließen, den Meldungsumfang zu rein technischen Zwecken zu erweitern, um das reibungslose Funktionieren des Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse sicherzustellen.

Die in diesem Anhang aufgelisteten Meldungen umfassen nicht die Meldungen, die von den Ausgabestellen und den Anbietern von Daten-Repositories (einschließlich des Routers) an die Wirtschaftsteilnehmer zurückzusenden sind, zum Beispiel Eingangsbestätigungen.

Alle im Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse generierten Meldungen enthalten die Identifikation des Absenders und einen sekundengenauen Zeitstempel (siehe Datentyp Time(L)). Die Ausgabestellen und die Anbieter von Daten-Repositories (einschließlich des Routers) versehen jede eingegangene Meldung mit einem sekundengenauen Zeitstempel.

KAPITEL I

BESCHREIBUNG DER FELDER

ABSCHNITT 1

Datentyp

Datentyp	Beschreibung	Beispiel
ARC	Administrativer Referenzcode (ARC) oder sonstiger fortlaufender Code, der im Rahmen des Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) angenommen wurde	„15GB0123456789ABCDEF0“
aUI	Individuelles Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene, codiert mit entweder dem unveränderlichen Satz gemäß der Norm ISO 646:1991 und bestehend aus vier Blöcken: a) Präfix der Ausgabestelle gemäß der Norm ISO 15459-2:2015, b) Serialisierungselement in dem von der Ausgabestelle festgelegten Format, c) Identifikationscode der Tabakerzeugnis-Einrichtung entsprechend dem Datentyp „FID“ und d) Zeitstempel entsprechend dem Datentyp „Time(s)“ oder dem unveränderlichen Satz gemäß der Norm ISO 646:1991, strukturiert gemäß der Norm ISO 15459-1:2014 oder der Norm ISO 15459-4:2014 (oder ihrer aktuellsten Entsprechung)	
Boolean	Boolescher Wert	— „0“ (falsch/deaktiviert) — „1“ (wahr/aktiviert)
Country	Ländername, codiert gemäß der Norm ISO 3166-1:2013 alpha-2 (oder ihrer aktuellsten Entsprechung)	„DE“

▼B

Datentyp	Beschreibung	Beispiel
Currency	Währungsbezeichnung, codiert gemäß der Norm ISO 4217:2015 (oder ihrer aktuellsten Entsprechung)	„EUR“
Date	UTC (koordinierte Weltzeit) in folgendem Format: JJJJ-MM-TT	„2019-05-20“
Decimal	Zahlenwerte, Dezimalen zulässig	„1“ oder „2,2“ oder „3,33“
EOID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode entsprechend dem von der Ausgabestelle festgelegten Format, codiert mit dem unveränderlichen Satz gemäß der Norm ISO 646:1991	
FID	Identifikationscode der Tabakerzeugnis-Einrichtung entsprechend dem von der Ausgabestelle festgelegten Format, codiert mit dem unveränderlichen Satz gemäß der Norm ISO 646:1991	
Integer	Gerundete Zahlenwerte, keine Dezimalzahlen	„1“ oder „22“ oder „333“
MID	Maschinen-Identifikationscode entsprechend dem von der Ausgabestelle festgelegten Format, codiert mit dem unveränderlichen Satz gemäß der Norm ISO 646:1991	
MRN	Die Versandbezugsnummer (MRN) ist eine individuelle Zollnummer. Sie hat 18 Stellen und umfasst folgende Elemente: a) die beiden letzten Ziffern des Jahres der formalen Genehmigung der Ausfuhr (JJ), b) den gemäß der Norm ISO 3166-1:2013 alpha-2 (oder ihrer aktuellsten Entsprechung) codierten Ländernamen des Mitgliedstaats, an den die Erklärung versandt wurde, c) das individuelle Erkennungsmerkmal für den Eingang/die Einfuhr nach Jahr und Land sowie d) die Prüfziffer.	„11IT9876AB88901235“
SEED	Verbrauchsteuernummer, bestehend aus a) dem gemäß der Norm ISO 3166-1:2013 alpha-2 (oder ihrer aktuellsten Entsprechung) codierten Ländernamen (z. B. „LU“) und b) elf alphanumerischen Zeichen, erforderlichenfalls zur linken Seite hin mit Nullen aufgefüllt (z. B. „00000987ABC“)	„LU00000987ABC“
ITU	Individueller Code der Transporteinheit (z. B. NVE), generiert gemäß der Norm ISO 15459-1:2014 oder (ihrer aktuellsten Entsprechung)	„001234560000000018“
Text	Alphanumerische Werte, codiert gemäß der Norm ISO 8859-15:1999	„abcde12345“
Time(L)	UTC (koordinierte Weltzeit) in folgendem Format: JJJJ-MM-TTThh:mm:ssZ	„2019-07-16T19:20:30Z“
Time(s)	UTC (koordinierte Weltzeit) in folgendem Format: JJMMTThh	„19071619“

▼B

Datentyp	Beschreibung	Beispiel
TPID	Identifikationscode des Tabakerzeugnisses (TP-ID) — Im System EU-CEG verwendete numerische Kennung im Format NNNNN-NN-NNNNN	„02565-16-00230“
PN	Produktnummer — Im System EU-CEG verwendete numerische Kennung zur Identifikation von Produktaufmachungen (z. B. GTIN (Global Trade Identification Number) des Produkts)	„00012345600012“
upUI(L)	Individuelles Erkennungsmerkmal auf Packungsebene, codiert mit dem unveränderlichen Satz gemäß der Norm ISO 646:1991 und bestehend aus drei Blöcken: a) Präfix der Ausgabestelle gemäß der Norm ISO 15459-2:2015, b) Mittelblock in dem von der Ausgabestelle festgelegten Format und c) Zeitstempel entsprechend dem Datentyp Time(s)	
upUI(s)	Individuelles Erkennungsmerkmal auf Packungsebene, codiert mit dem unveränderlichen Satz gemäß der Norm ISO 646:1991 und bestehend aus zwei Blöcken: a) Präfix der Ausgabestelle gemäß der Norm ISO 15459-2:2015 und b) Serialisierungselement in dem von der Ausgabestelle festgelegten Format (d. h. individuelles Erkennungsmerkmal in vom Menschen lesbaren Format auf den Packungen)	
Year	UTC (koordinierte Weltzeit) in folgendem Format: JJJJ	„2024“

ABSCHNITT 2

Kardinalitätstyp

Typ	Beschreibung
Simple (S)	Einfacher Wert
Multiple (M)	Mehrfache Werte

ABSCHNITT 3

Prioritätstyp

Typ	Beschreibung
Mandatory (M)	Die Variable muss angegeben werden, um die Meldung erfolgreich zu versenden.
Optional (O)	Die Variable bezieht sich auf ergänzende Felder, die optional bleiben.

▼B

KAPITEL II

MELDUNGEN

ABSCHNITT 1

Identifikationscodes für Wirtschaftsteilnehmer, Einrichtungen und Maschinen

1.1. **Beantragung eines Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-1
	EO_Name1	Eingetragener Name des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	EO_Name2	Alternativer oder abgekürzter Name des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	O	
	EO_Address	Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers — Straßenname, Hausnummer, Postleitzahl und Stadt	Text	S	M	
	EO_Country-Reg	Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer eingetragen ist	Country	S	M	
	EO_Email	E-Mail-Adresse des Wirtschaftsteilnehmers, die zur Information über das Registrierungsverfahren, einschließlich späterer Änderungen und sonstiger erforderlicher Korrespondenz, verwendet wird	Text	S	M	
	VAT_R	Angabe des Registrierungsstatus für MwSt.-Zwecke	Boolean	S	M	0 — Keine MwSt.-Registrierung 1 — Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorhanden
	VAT_N	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M, wenn VAT_R = 1	
	TAX_N	Steuer-Identifikationsnummer des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M, wenn VAT_R = 0	
	EO_Excise-Number1	Angabe, ob der Wirtschaftsteilnehmer über eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten verfügt	Boolean	S	M	0 — Keine SEED-Nummer 1 — SEED-Nummer vorhanden
	EO_Excise-Number2	Dem Wirtschaftsteilnehmer von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten	SEED	S	M, wenn EO_ ExciseNumber1 = 1	
	OtherEOID_R	Angabe, ob dem Wirtschaftsteilnehmer von einer anderen Ausgabestelle ein Identifikationscode zugeteilt wurde	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	OtherEOID_N	Von anderen Ausgabestellen zugeteilte Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes	EOID	M	M, wenn OtherEOID_R = 1	
	Reg_3RD	Angabe, ob die Registrierung im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers erfolgt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Reg_EOID	Identifikationscode des Wirtschaftsteilnehmers, der im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers handelt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	EOID	S	M, wenn Reg_3RD = 1	

1.2. **Berichtigung von Informationen bezüglich des Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-2
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	EO_Name1	Eingetragener Name des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	EO_Name2	Alternativer oder abgekürzter Name des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	O	
	EO_Address	Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers — Straßenname, Postleitzahl und Stadt	Text	S	M	
	EO_Country-Reg	Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer eingetragen ist	Country	S	M	
	EO_Email	E-Mail-Adresse des Wirtschaftsteilnehmers, die zur Information über das Registrierungsverfahren, einschließlich späterer Änderungen, verwendet wird	Text	S	M	
	VAT_R	Angabe des Registrierungsstatus für MwSt.-Zwecke	Boolean	S	M	0 — Keine MwSt.-Registrierung 1 — Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorhanden

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	VAT_N	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M, wenn VAT_R = 1	
	TAX_N	Steuer-Identifikationsnummer des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M, wenn VAT_R = 0	
	EO_Excise-Number1	Angabe, ob der Wirtschaftsteilnehmer über eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten verfügt	Boolean	S	M	0 — Keine SEED-Nummer 1 — SEED-Nummer vorhanden
	EO_Excise-Number2	Dem Wirtschaftsteilnehmer von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten	SEED	S	M, wenn EO_Excise Number1 = 1	
	OtherEOID_R	Angabe, ob dem Wirtschaftsteilnehmer von einer anderen Ausgabestelle ein Identifikationscode zugeteilt wurde	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	OtherEOID_N	Von anderen Ausgabestellen zugeteilte Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes	EOID	M	M, wenn OtherEOID_R = 1	
	Reg_3RD	Angabe, ob die Registrierung im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers erfolgt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Reg_EOID	Identifikationscode des Wirtschaftsteilnehmers, der im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers handelt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	EOID	S	M, wenn Reg_3RD = 1	

1.3. **Löschung eines Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscodes**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-3
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	Reg_3RD	Angabe, ob die Registrierung im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers erfolgt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Reg_EOID	Identifikationscode des Wirtschaftsteilnehmers, der im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers handelt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	EOID	S	M, wenn Reg_3RD = 1	

1.4. **Beantragung eines Identifikationscodes für eine Einrichtung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-4
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	F_Address	Anschrift der Einrichtung — Straßenname, Hausnummer, Postleitzahl und Stadt	Text	S	M	
	F_Country	Land, in dem sich die Einrichtung befindet	Country	S	M	
	F_Type	Art der Einrichtung	Integer	S	M	1 — Produktionsstätte mit Lager 2 — Lager 3 — Verkaufsstelle 4 — Sonstiges
	F_Type_Other	Beschreibung der sonstigen Einrichtung	Text	S	M, wenn F_Type = 4	
	F_Status	Angabe, ob ein Teil der Einrichtung den Status eines Steuerlagers hat	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	F_ExciseNumber1	Angabe, ob die Einrichtung über eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten verfügt	Boolean	S	M	0 — Keine SEED-Nummer 1 — SEED-Nummer vorhanden
	F_ExciseNumber2	Der Einrichtung von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten	SEED	S	M, wenn F_ExciseNumber1 = 1	
	OtherFID_R	Angabe, ob der Einrichtung von einer anderen Ausgabestelle ein Identifikationscode zugeteilt wurde	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja (nur für Einrichtungen außerhalb der EU möglich)

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	OtherFID_N	Von anderen Ausgabestellen zugeteilte Identifikationscodes für Einrichtungen	FID	M	M, wenn OtherFID_R = 1	
	Reg_3RD	Angabe, ob die Registrierung im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers erfolgt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja (nur möglich, wenn F_Type = 3)
	Reg_EOID	Identifikationscode des Wirtschaftsteilnehmers, der im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers handelt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	EOID	S	M, wenn Reg_3RD = 1	

1.5. **Berichtigung von Informationen bezüglich des Identifikationscodes für eine Einrichtung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-5
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	F_Address	Anschrift der Einrichtung — Straßenname, Postleitzahl und Stadt	Text	S	M	
	F_Country	Land, in dem sich die Einrichtung befindet	Country	S	M	
	F_Type	Art der Einrichtung	Integer	S	M	1 — Produktionsstätte mit Lager 2 — Lager 3 — Verkaufsstelle 4 — Sonstiges
	F_Type_Other	Beschreibung der sonstigen Einrichtung	Text	S	M, wenn F_Type = 4	
	F_Status	Angabe, ob ein Teil der Einrichtung den Status eines Steuerlagers hat	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	F_ExciseNumber1	Angabe, ob die Einrichtung über eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten verfügt	Boolean	S	M	0 — Keine SEED-Nummer 1 — SEED-Nummer vorhanden

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	F_ExciseNumber2	Der Einrichtung von der zuständigen Behörde zugeteilte Verbrauchsteuernummer zum Zweck der Identifikation von Personen/Betriebsstätten	SEED	S	M, wenn F_ExciseNumber1 = 1	
	OtherFID_R	Angabe, ob der Einrichtung von einer anderen Ausgabestelle ein Identifikationscode zugeteilt wurde	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja (nur für Einrichtungen außerhalb der EU möglich)
	OtherFID_N	Von anderen Ausgabestellen zugeteilte Identifikationscodes für Einrichtungen	FID	M	M, wenn OtherFID_R = 1	
	Reg_3RD	Angabe, ob die Registrierung im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers erfolgt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja (nur möglich, wenn F_Type = 3)
	Reg_EOID	Identifikationscode des Wirtschaftsteilnehmers, der im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers handelt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	EOID	S	M, wenn Reg_3RD = 1	

1.6. **Löschung des Identifikationscodes einer Einrichtung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-6
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	Reg_3RD	Angabe, ob die Löschung im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers erfolgt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Reg_EOID	Identifikationscode des Wirtschaftsteilnehmers, der im Namen eines Verkaufsstellenbetreibers handelt, der nicht anderweitig im Tabakhandel aktiv ist	EOID	S	M, wenn Reg_3RD = 1	

1.7. **Beantragung eines Maschinen-Identifikationscodes**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-7
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	M_Producer	Hersteller der Maschine	Text	S	M	
	M_Model	Maschinenmodell	Text	S	M	
	M_Number	Seriennummer der Maschine	Text	S	M	
	M_Capacity	Maximale Kapazität während eines 24-stündigen Produktionszyklus, ausgedrückt in Packungen	Integer	S	M	

1.8. **Berichtigung von Informationen bezüglich des Maschinen-Identifikationscodes**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-8
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	M_ID	Maschinen-Identifikationscode	MID	S	M	
	M_Producer	Hersteller der Maschine	Text	S	M	
	M_Model	Maschinenmodell	Text	S	M	
	M_Number	Seriennummer der Maschine	Text	S	M	
	M_Capacity	Maximale Kapazität während eines 24-stündigen Produktionszyklus, ausgedrückt in Packungen	Integer	S	M	

1.9. **Löschung eines Maschinen-Identifikationscodes**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	1-9
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	EO_CODE	Bestätigungscode des Wirtschaftsteilnehmers als Reaktion auf die Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers	Text	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	M_ID	Maschinen-Identifikationscode	MID	S	M	

ABSCHNITT 2

Individuelle Erkennungsmerkmale

2.1. **Beantragung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungsebene**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	2-1
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens (entweder EU-Hersteller oder EU-Importeur)	EOID	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	Process_Type	Angabe, ob der Produktionsprozess unter Einsatz von Maschinen erfolgt	Boolean	S	M	0 — Nein (nur bei vollständig handgefertigten Erzeugnissen) 1 — Ja
	M_ID	Maschinen-Identifikationscode	MID	S	M, wenn Process_ Type = 1	
	P_Type	Art des Tabakerzeugnisses	Integer	S	M	1 — Zigarette 2 — Zigarre 3 — Zigarillo 4 — Tabak zum Selbstdrehen 5 — Pfeifentabak

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
						6 — Wasserpfeifentabak 7 — Tabak zum oralen Gebrauch 8 — Schnupftabak 9 — Kautabak 10 — Neuartiges Tabakerzeugnis 11 — Sonstiges (vor dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebrachtes Erzeugnis, nicht von den Kategorien 1-9 abgedeckt)
	P_OtherType	Beschreibung der sonstigen Art von Tabakerzeugnis	Text	S	M, wenn P_Type = 11	
	P_CN	Code der Kombinierten Nomenklatur (KN)	Text	S	O	
	P_Brand	Marke des Tabakerzeugnisses	Text	S	M	
	P_weight	Durchschnittliches Bruttogewicht der Packung, einschließlich Verpackung, in Gramm, mit 0,1 Gramm Genauigkeit	Decimal	S	M	
	TP_ID	Im System EU-CEG verwendeter Identifikationscode des Tabakerzeugnisses	TPID	S	M, wenn Intended_Market ein EU-Land ist	
	TP_PN	Im System EU-CEG verwendete Produktnummer für das Tabakerzeugnis	PN	S	M, wenn Intended_Market ein EU-Land ist	
	Intended_ Market	Für den Einzelhandelsverkauf vorgesehenes Land	Country	S	M	
	Intended_ Route1	Angabe, ob das Erzeugnis zur grenzüberschreitenden Verbringung auf dem Land-/Wasser-/Luftweg bestimmt ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Intended_ Route2	Erstes Land des Transports auf dem Land-/Wasser-/Luftweg, nachdem das Erzeugnis den Herstellungsmitgliedstaat oder den Einfuhrmitgliedstaat verlassen hat, festgestellt mittels einer Kontrollstation an der Landesgrenze, dem nächstgelegenen Seehafen bzw. dem nächstgelegenen Flughafen	Country	S	M, wenn Intended_Route1 = 1	
	Import	Angabe, ob das Erzeugnis in die EU eingeführt wird	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Req_Quantity	Beantragte Menge individueller Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	Integer	S	M	

▼B

2.2. **Beantragung individueller Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	2-2
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	Req_Quantity	Beantragte Menge individueller Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	Integer	S	M	

2.3. **Beantragung einer Deaktivierung individueller Erkennungsmerkmale**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	2-3
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	Deact_Type	Deaktivierung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungsebene oder auf aggregierter Ebene	Integer	S	M	1 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene
	Deact_Reason1	Angabe des Grunds für die Deaktivierung	Integer	S	M	1 — Erzeugnis zerstört 2 — Erzeugnis gestohlen 3 — Individuelles Erkennungsmerkmal zerstört 4 — Individuelles Erkennungsmerkmal gestohlen 5 — Individuelles Erkennungsmerkmal nicht verwendet 6 — Sonstiges
	Deact_Reason2	Beschreibung des sonstigen Grunds	Text	S	M, wenn Deact_Reason1 = 6	
	Deact_Reason3	Zusätzliche Beschreibung des Grunds	Text	S	O	
	Deact_upUI	Liste der zu deaktivierenden individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(s)	M	M, wenn Deact_Type = 1	
	Deact_aUI	Liste der zu deaktivierenden individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn Deact_Type = 2	

ABSCHNITT 3

Erfassung und Übermittlung von Informationen über Produktverbringungen

3.1. **Anbringung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungsebene an den Einzelpackungen**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	3-1
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	upUI_1	Liste der zu erfassenden individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene (volle Länge)	upUI(L)	M	M	
	upUI_2	Liste der entsprechenden zu erfassenden individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene (in vom Menschen lesbarem Format) in derselben Reihenfolge wie bei upUI_1	upUI(s)	M	M	
	upUI_comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

3.2. **Anbringung individueller Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene an aggregierten Verpackungen**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	3-2
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	Event_Time	Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	aUI	Individuelles Erkennungsmerkmal auf aggregierter Ebene	aUI	S	M	
	Aggregation_ Type	Angabe des Aggregierungstyps	Integer	S	M	1 — Nur Aggregierung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur Aggregierung individueller Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Aggregierung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene
	Aggregated_ UIs1	Liste der zu aggregierenden individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(L)	M	M, wenn Aggregation_ Type = 1 or 3	
	Aggregated_ UIs2	Liste der noch weiter zu aggregierenden individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn Aggregation_ Type = 2 or 3	
	aUI_comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

3.3. **Versand von Tabakerzeugnissen aus einer Einrichtung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	3-3

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	Event_Time	Vorgesehener Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Versandeinrichtung	FID	S	M	
	Destination_ ID1	Angabe des Bestimmungstyps: wenn die Bestimmungseinrichtung im Gebiet der EU liegt und wenn es sich um eine Lieferung an einen Verkaufsautomaten oder mittels eines Verkaufswagens an mehrere Verkaufsstellen in vor der Lieferung nicht festgelegten Mengen handelt	Integer	S	M	1 — für außerhalb der EU bestimmt 2 — für innerhalb der EU bestimmt, ausgenommen Verkaufsautomat — Lieferung einer festgelegten Menge 3 — Verkaufsautomat(en) in der EU 4 — für innerhalb der EU bestimmt, ausgenommen Verkaufsautomat — Lieferung per Verkaufswagen
	Destination_ ID2	Identifikationscode der Bestimmungseinrichtung	FID	S	M, wenn Destination_ ID1 = 2	
	Destination_ ID3	Identifikationscode(s) der Bestimmungseinrichtung — mehrere Verkaufsautomaten möglich	FID	M	M, wenn Destination_ ID1 = 3	
	Destination_ ID4	Identifikationscode(s) der Bestimmungseinrichtung	FID	M	M, wenn Destination_ ID1 = 4	
	Destination_ ID5	Vollständige Anschrift der Bestimmungseinrichtung: Straßenname, Hausnummer, Postleitzahl und Stadt	Text	S	M, wenn Destination_ ID1 = 1	
	Transport_ mode	Transportmittel, mit dem das Erzeugnis die Einrichtung verlässt, siehe Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission, Anhang II, Codeliste 7	Integer	S	M	0 — Sonstiges 1 — Beförderung auf dem Seeweg 2 — Beförderung per Eisenbahn 3 — Beförderung auf der Straße 4 — Beförderung auf dem Luftweg 5 — Beförderung als Postsendung 6 — Beförderung mittels fest installierter Transporteinrichtungen 7 — Beförderung im Wege der Binnenschifffahrt
	Transport_ vehicle	Identifikation des Transportmittels (z. B. Nummernschild, Zugnummer, Flugzeug-/Flugnummer, Schiffsname oder sonstiges Kennzeichen)	Text	S	M	„n/a“ ist ein zulässiger Wert, wenn Transport_mode = 0 und wenn die Produktverbringung zwischen benachbarten Einrichtungen in Form einer manuellen Lieferung erfolgt
	Transport_ cont1	Angabe, ob es sich um einen Transport in Containern unter Verwendung eines individuellen Codes der Transporteinheit (z. B. NVE) handelt	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Transport_ cont2	Individueller Transporteinheitscode des Containers	ITU	S	M, wenn Transport_ cont1 = 1	
	Transport_s1	Angabe, ob der Versand über den Logistik-/Postbetreiber erfolgt, der über ein eigenes, vom Mitgliedstaat der Versandeinrichtung genehmigtes Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem verfügt Nur bei kleinen Mengen von Tabakerzeugnissen (Nettogewicht der versandten Erzeugnisse unter 10 kg), die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Transport_s2	Verfolgungsnummer des Logistikbetreibers	Text	S	M, wenn Transport_s1 = 1	
	EMCS	Versand im Rahmen des Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS)	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	EMCS_ARC	Administrativer Referenzcode (ARC)	ARC	S	M, wenn EMCS = 1	
	SAAD	Versand mit einem vereinfachten Begleitdokument, siehe Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	SAAD_number	Referenznummer der Erklärung und/oder Genehmigung, die von der zuständigen Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat vor Beginn der Verbringung zu vergeben ist	Text	S	M, wenn SAAD = 1	
	Exp_ Declaration	Angabe, ob die Versandbezugsnummer (MRN) von der Zollstelle vergeben wurde	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Exp_ Declaration-Number	Versandbezugsnummer (MRN)	MRN	S	M, wenn Exp_ Declaration = 1	
	UI_Type	Angabe der Arten von individuellen Erkennungsmerkmalen in der Lieferung (erfasst auf der höchsten Ebene der verfügbaren Aggregierung)	Integer	S	M	1 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene
	upUIs	Liste der in der Lieferung enthaltenen individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(L)	M	M, wenn UI_Type = 1 oder 3	
	aUIs	Liste der in der Lieferung enthaltenen individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn UI_Type = 2 oder 3	

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Dispatch_ comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

3.4. **Ankunft von Tabakerzeugnissen in einer Einrichtung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	3-4
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Ankunftseinrichtung	FID	S	M	
	Event_Time	Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	Product_Return	Angabe, ob es sich bei den ankommenden Erzeugnissen um eine Rücklieferung nach vollständiger oder teilweiser Nichtlieferung handelt	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	UI_Type	Angabe der Arten von individuellen Erkennungsmerkmalen der angekommenen Erzeugnisse (erfasst auf der höchsten Ebene der verfügbaren Aggregierung)	Integer	S	M	1 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene
	upUIs	Liste der angekommenen individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(L)	M	M, wenn UI_Type = 1 oder 3	
	aUIs	Liste der angekommenen individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn UI_Type = 2 oder 3	
	Arrival_ comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

3.5. **Umladung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	3-5
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	Event_Time	Vorgesehener Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	Destination_ ID1	Angabe, ob sich die Bestimmungseinrichtung im Gebiet der EU befindet	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Destination_ ID2	Identifikationscode der Bestimmungseinrichtung	FID	S	M, wenn Destination_ ID1 = 1	
	Destination_ ID3	Vollständige Anschrift der Bestimmungseinrichtung	Text	S	M, wenn Destination_ ID1 = 0	
	Transport_ mode	Transportmittel, auf das das Erzeugnis verladen wird, siehe Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission, Anhang II, Codeliste 7	Integer	S	M	0 — Sonstiges 1 — Beförderung auf dem Seeweg 2 — Beförderung per Eisenbahn 3 — Beförderung auf der Straße 4 — Beförderung auf dem Luftweg 5 — Beförderung als Postsendung 6 — Beförderung mittels fest installierter Transporteinrichtungen 7 — Beförderung im Wege der Binnenschifffahrt
	Transport_ vehicle	Identifikation des Transportmittels (z. B. Nummernschild, Zugnummer, Flugzeug-/Flugnummer, Schiffsname oder sonstiges Kennzeichen)	Text	S	M	
	Transport_ cont1	Angabe, ob es sich um einen Transport in Containern unter Verwendung eines individuellen Codes der Transporteinheit (z. B. NVE) handelt	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Transport_ cont2	Individueller Transporteinheitscode des Containers	ITU	S	M, wenn Transport_ cont1 = 1	
	EMCS	Versand im Rahmen des Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS)	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	EMCS_ARC	Administrativer Referenzcode (ARC)	ARC	S	M, wenn EMCS = 1	
	UI_Type	Angabe der Arten von individuellen Erkennungsmerkmalen im Rahmen der Umladung (erfasst auf der höchsten Ebene der verfügbaren Aggregierung)	Integer	S	M	1 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene
	upUIs	Liste der individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene im Rahmen der Umladung	upUI(L)	M	M, wenn UI_Type = 1 oder 3	
	aUIs	Liste der individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene im Rahmen der Umladung	aUI	M	M, wenn UI_Type = 2 oder 3	
	Transloading_ comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

▼B

3.6. **Desaggregierung individueller Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	3-6
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode	EOID	S	M	
	F_ID	Identifikationscode der Einrichtung	FID	S	M	
	Event_Time	Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	aUI	Zu desaggregierende individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	S	M	
	disaUI_ comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

3.7. **Bericht über die Lieferung mittels eines Verkaufswagens an eine Verkaufsstelle (erforderlich, wenn Meldungstyp 3-3 und Feld Destination_ID1 = 4)**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	3-7
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	F_ID	Einrichtungsidentifikationscode der Verkaufsstelle	FID	S	M	
	Event_Time	Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	UI_Type	Angabe der Arten von individuellen Erkennungsmerkmalen der gelieferten Erzeugnisse (erfasst auf der höchsten Ebene der verfügbaren Aggregierung)	Integer	S	M	1 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene
	upUIs	Liste der gelieferten individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(L)	M	M, wenn UI_Type = 1 oder 3	
	aUIs	Liste der gelieferten individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn UI_Type = 2 oder 3	
	Delivery_ comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

ABSCHNITT 4

Transaktionsereignisse

4.1. **Ausstellung der Rechnung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	4-1

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	Event_Time	Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	Invoice_Type1	Art der Rechnung	Integer	S	M	1 — Original 2 — Berichtigung 3 — Sonstiges
	Invoice_Type2	Beschreibung der sonstigen Rechnungsart	Text	S	M, wenn Invoice_ Type1 = 3	
	Invoice_ Number	Rechnungsnummer	Text	S	M	
	Invoice_Date	Rechnungsdatum	Date	S	M	
	Invoice_Seller	Identität des Verkäufers	EOID	S	M	
	Invoice_Buyer1	Angabe, ob der Käufer in der EU ansässig ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Invoice_Buyer2	Identität des Käufers	EOID	S	M, wenn Invoice_ Buyer1 = 1	
	Buyer_Name	Eingetragener Name des Käufers	Text	S	M, wenn Invoice_ Buyer1 = 0	
	Buyer_Address	Anschrift des Käufers — Straßenname, Hausnummer, Postleitzahl und Stadt	Text	S	M, wenn Invoice_ Buyer1 = 0	
	Buyer_ CountryReg	Land, in dem der Käufer eingetragen ist	Country	S	M, wenn Invoice_ Buyer1 = 0	
	Buyer_TAX_N	Steuer-Identifikationsnummer des Käufers	Text	S	M, wenn Invoice_ Buyer1 = 0	
	First_Seller_EU	Angabe, ob die Rechnung vom ersten Verkäufer in der EU ausgestellt wird, d. h. dem EU-Hersteller oder EU-Importeur, und ob das Erzeugnis für den EU-Markt bestimmt ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Product_ Items_1	Liste der TPIDs, die den in der Rechnung aufgelisteten Produktpositionen entsprechen	TPID	M	M, wenn First_ Seller_EU = 1	
	Product_ Items_2	Liste der Produktnummern, die den in der Rechnung aufgelisteten Produktpositionen entsprechen (in derselben Reihenfolge wie in Product_Items_1)	PN	M	M, wenn First_ Seller_EU = 1	
	Product_Price	Nettopackungspreis je Paar TPID und Produktnummer (in derselben Reihenfolge wie in Product_Items_1)	Decimal	M	M, wenn First_ Seller_EU = 1	

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Invoice_Net	Gesamtnettobetrag der Rechnung	Decimal	S	M	
	Invoice_ Currency	Rechnungswährung	Currency	S	M	
	UI_Type	Angabe der von der Rechnung abgedeckten Arten von individuellen Erkennungsmerkmalen (erfasst auf der höchsten Ebene der verfügbaren Aggregierung)	Integer	S	M	1 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene
	upUIs	Liste der von der Rechnung abgedeckten individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(L)	M	M, wenn UI_Type = 1 oder 3	
	aUIs	Liste der von der Rechnung abgedeckten individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn UI_Type = 2 oder 3	
	Invoice_ comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

4.2. **Vergabe der Auftragsnummer**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	4-2
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	Event_Time	Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	Order_Number	Nummer des Kaufauftrags	Text	S	M	
	Order_Date	Datum des Kaufauftrags	Date	S	M	
	UI_Type	Angabe der von dem Kaufauftrag abgedeckten Arten von individuellen Erkennungsmerkmalen (erfasst auf der höchsten Ebene der verfügbaren Aggregierung)	Integer	S	M	1 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene
	upUIs	Liste der von dem Kaufauftrag abgedeckten individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(L)	M	M, wenn UI_Type = 1 oder 3	
	aUIs	Liste der von dem Kaufauftrag abgedeckten individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn UI_Type = 2 oder 3	
	Order_ comment	Beschreibung des Grunds für die verspätete Erfassung des Kaufauftrags	Text	S	O	

▼B

4.3. **Eingang der Zahlung**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	4-3
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	Event_Time	Zeitpunkt des Ereignisses	Time(s)	S	M	
	Payment_Date	Datum des Zahlungseingangs	Date	S	M	
	Payment_Type	Art der Zahlung	Integer	S	M	1 — Banküberweisung 2 — Bankkarte 3 — Barzahlung 4 — Sonstiges
	Payment_ Amount	Zahlungsbetrag	Decimal	S	M	
	Payment_ Currency	Zahlungswährung	Currency	S	M	
	Payment_ Payer1	Angabe, ob der Zahler in der EU ansässig ist	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Payment_ Payer2	Identität des Zahlers	EOID	S	M, wenn Payment_ Payer1 = 1	
	Payer_Name	Eingetragener Name des Zahlers	Text	S	M, wenn Payment_ Payer1 = 0	
	Payer_Address	Anschrift des Zahlers — Straßenname, Hausnummer, Postleitzahl und Stadt	Text	S	M, wenn Payment_ Payer1 = 0	
	Payer_Country-Reg	Land, in dem der Zahler eingetragen ist	Country	S	M, wenn Payment_ Payer1 = 0	
	Payer_TAX_N	Steuer-Identifikationsnummer des Zahlers	Text	S	M, wenn Payment_ Payer1 = 0	
	Payment_Recipient	Identität des Empfängers	EOID	S	M	
	Payment_ Invoice	Angabe, ob die Zahlung mit der vorliegenden Rechnung übereinstimmt	Boolean	S	M	0 — Nein 1 — Ja
	Invoice_Paid	Nummer der mit der Zahlung beglichenen Rechnung	Text	S	M, wenn Payment_ Invoice = 1	
	UI_Type	Angabe der von der Zahlung abgedeckten Arten von individuellen Erkennungsmerkmalen (erfasst auf der höchsten Ebene der verfügbaren Aggregierung)	Integer	S	M, wenn Payment_ Invoice = 0	1 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene 2 — Nur individuelle Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene 3 — Individuelle Erkennungsmerkmale auf Packungsebene und auf aggregierter Ebene

▼B

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	upUIs	Liste der von der Zahlung abgedeckten individuellen Erkennungsmerkmale auf Packungsebene	upUI(L)	M	M, wenn Payment_ Invoice = 0 und UI_Type = 1 oder 3	
	aUIs	Liste der von der Zahlung abgedeckten individuellen Erkennungsmerkmale auf aggregierter Ebene	aUI	M	M, wenn Payment_ Invoice = 0 und UI_Type = 2 oder 3	
	Payment_ comment	Anmerkungen des meldenden Unternehmens	Text	S	O	

ABSCHNITT 5

Rückrufe

5. **Rückrufe von Anträgen, operationellen Meldungen und Transaktionsmeldungen (möglich für die Meldungstypen 2-1, 2-2, 3-1 bis 3-7, 4-1, 4-2 und 4-3)**

Position #	Feld	Anmerkungen	Datentyp	Kardinalität	Priorität	Werte
	Message_Type	Angabe des Meldungstyps	Text	S	M	5
	EO_ID	Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode des meldenden Unternehmens	EOID	S	M	
	Recall_CODE	Code für den Rückruf der Meldung, den der Sender der Meldung zur Bestätigung des Rückrufs der Originalmeldung erhält	Text	S	M	
	Recall_ Reason1	Grund für den Rückruf der Originalmeldung	Integer	S	M	1 — Das gemeldete Ereignis fand nicht statt (nur für die Meldungstypen 3-3 und 3-5) 2 — Die Meldung enthielt fehlerhafte Informationen 3 — Sonstiges
	Recall_ Reason2	Beschreibung des Grunds für den Rückruf der Originalmeldung	Text	S	M, wenn Recall_Reason1 = 3	
	Recall_ Reason3	Eventuelle zusätzliche Erläuterungen zum Grund für den Rückruf der Originalmeldung	Text	S	O	

Hinweis: Ein Rückruf operationeller und logistischer Ereignisse hat zur Folge, dass die zurückgerufene Meldung als annulliert gekennzeichnet wird; der betreffende Datensatz in der Datenbank wird jedoch nicht gelöscht.